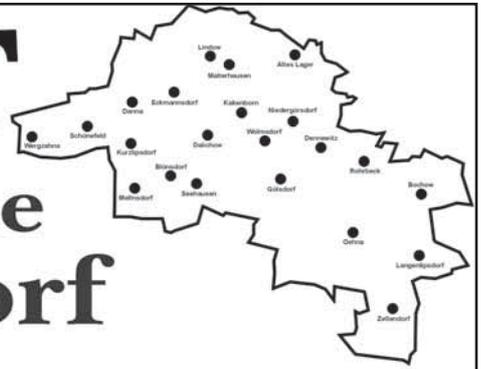


AMTSBLATT



für die Gemeinde Niedergörsdorf

mit den Ortsteilen Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölldorf, Kaltenborn, Kurzlipsdorf, Langenlipsdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönfeld, Seehausen, Wergahna, Wölmsdorf und Zellendorf

16. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 05.04.2007

04 / 2007

INHALTSVERZEICHNIS

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS.....	2
Sitzungstermine Monat April.....	2
Beschlüsse aus der Gemeindevertretersitzung vom 07.03.2007	3
BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN	4
Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming	4

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die erste Vertragsänderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur KITA-Finanzierung 2007 (**Beschluss-Nr. 07/03/07**).

TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Elternbeitragsatzung)“

(**Beschluss-Nr. 08/03/07**).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt die Höhe der monatlichen Geldleistung für die Tagespflege in der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. 09/03/07**).

Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistungen beträgt:

- für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

Betreuungszeit:	Betreuungsentgelt je Monat:
bis 2 Stunden	83,00 EUR
bis 4 Stunden	166,00 EUR
bis 6 Stunden	250,00 EUR
bis 8 Stunden	333,00 EUR
über 8 Stunden	416,00 EUR

- für Kinder von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung:

Betreuungszeit:	Betreuungsentgelt je Monat:
bis 2 Stunden	65,00 EUR
bis 4 Stunden	131,00 EUR
bis 6 Stunden	196,00 EUR
bis 8 Stunden	262,00 EUR
über 8 Stunden	327,00 EUR

- für Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse:

Betreuungszeit:	Betreuungsentgelt je Monat:
bis 2 Stunden	58,00 EUR
bis 4 Stunden	115,00 EUR
über 4 Stunden	172,00 EUR

Der Beschluss tritt zum 01.04.2007 in Kraft.

TOP 11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:

„Die Belange der Gemeinde Niedergörsdorf werden durch die Planung nicht berührt.“ (**Beschluss-Nr. 10/03/07**)

TOP 12:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum B-Plan Felgentreu Nr. 2 „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse und Gärsubstratverarbeitung: „Die Belange der Gemeinde Niedergörsdorf werden durch die Planung nicht berührt.“ (**Beschluss-Nr. 11/03/07**)

TOP 13:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 3 „Windfarm Hohenseefeld“:

„Die Belange der Gemeinde Niedergörsdorf werden durch die Planung nicht berührt. Die Energieableitung zum Einspeisepunkt sollte zum Schutz des Landschaftsbildes über eine Erdverkabelung erfolgen.“

(**Beschluss-Nr. 12/03/07**)

TOP 14:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Schönefeld (**Beschluss-Nr. 13/03/07**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Abtretung von Geschäftsanteilen der Gemeinde Niedergörsdorf an die DAS HAUS gGmbH (**Beschluss-Nr. 14/03/07**).

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

Sitzungstermine Monat April:

Gemeindevertretung: 18. April, 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 07.03.2007, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 6:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Flurstückes 53/2, Flur 4 der Gemarkung Danna (**Beschluss-Nr. 05/03/07**).

TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Flurstückes 44/2, Flur 5 der Gemarkung Danna (**Beschluss-Nr. 06/03/07**).

1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Elternbeitragsatzung)“

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 07.03.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragsatzung vom 09.11.2005 beschlossen:

Artikel 1

Die Elternbeitragsatzung vom 09.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert
 „(2) Gebührentabelle

<u>Jahreseinkommen in EUR</u>	<u>Kinder unter 3 Jahren</u>	<u>Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt</u>	<u>Kinder im Grundschulalter</u>
Mindestbeitrag bis 8.000,99	15,00 EUR/ Monat	13,00 EUR/ Monat	10,00 EUR/ Monat
8.001,00 bis 13.000,99	4,0 %	3,0 %	2,5 %
13.001,00 bis 18.000,99	4,5 %	3,5 %	2,5 %
18.001,00 bis 26.000,99	5,5 %	4,5 %	2,5 %
26.001,00 bis 41.000,99	6,5 %	5,0 %	2,5 %
ab 41.001,00			
Höchstbetrag	256,00 EUR/ Monat	190,00 EUR/ Monat	108,00 EUR/ Monat“

2. Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Das heranzuziehende Einkommen:

- ist das Bruttoeinkommen abzüglich
 - des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung
 - der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages
 - der Kirchensteuer
 - der Werbungskostenpauschale bzw. der tatsächlich nachgewiesenen Werbungskosten (lt. Einkommenssteuergesetz § 9 Abs.1 und § 9 a EStG);
- sind Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Es ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen, abzüglich der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge und Rentenversicherungsbeiträge bis maximal in Höhe des gesetzlichen Rentenversicherungssatzes. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.
- sind sonstige Einnahmen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:

1. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind
2. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Arbeitslosengeld,

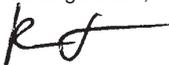
Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld

3. sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz
4. Elterngeld (Mindestelterngeld in Höhe von 300,00 EUR/Monat bleibt unberücksichtigt.) Von Empfängern von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II gemäß SGB II und Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII ist der Mindestbeitrag zu erheben.“
3. Der § 6 Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3,4 und 5 werden zu den Absätzen 2, 3 und 4.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Elternbeitragsatzung)“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Niedergörsdorf, 07.03.2007


 Rauhut
 Bürgermeister

Regelungen für Holzfeuer im Freien

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz informiert, dass der Lagerfeuererlass von 2002 erneut in Kraft gesetzt worden ist. Maßgebend sind nach wie vor die gesetzlichen Regelungen in § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie die Regelungen in der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung. Danach sind Holzfeuer grundsätzlich auch ohne gemeindliche Ausnahmegenehmigung zulässig, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Eine Gefährdung oder Belästigung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die so genannten „Zehn goldenen Regeln für Feuer im Freien“ eingehalten werden:

1. Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufen beträgt 1 Meter.
 2. Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden.
 3. Bei anhaltender Trockenheit (ab Waldbrandwarnstufe 1) oder starkem Wind keine Holzfeuer entzünden.
 4. Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist verboten.
 5. Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- beziehungsweise Grillanzünder entfachen.
 6. Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).
 7. Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
 8. Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen.
 9. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen.
 10. Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.
- Feuer, die diese Bedingungen nicht einhalten (z. B. große Oster- oder sonstige Brauchtumsfeuer) sind ohne Ausnahmeerteilung der Gemeinde nicht zulässig.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz zur Entwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Auf Grund der §§ 3, 5, 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl I S. 298) und durch Art. 4 G zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl I S. 172) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.02.2001 (GVBl I S. 287) und durch Art. 10 G zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl I S. 172) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 18. November 2004 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz zur Entwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit Ausnahme der Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung (Schmutzwasserbeiträge),
- b) Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung und Beseitigung von Anschlussleitungen,
- c) Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen,
- d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage (Schmutzwassergebühren).

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.
- (4) Maßstab für den Schmutzwasserbeitrag ist der nutzungsbezogene Flächenbeitrag. Er ergibt sich aus der Multiplikation der zu bewertenden Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.
- (5) Grundstücksfläche
Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für

diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen oder durch eine Abrundungssatzung dem Innenbereich zugeordnet werden, nur diese Fläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen oder durch eine Abrundungssatzung dem Innenbereich zugeordnet werden und die über diese Grenzen hinausreichen, nur die Fläche im Innenbereich,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche.
- f) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken (gemäß § 35 BauGB) beschränkt sich der durch die leitungsgebundenen Schmutzwasseranlagen vermittelte Vorteil auf den Teil des Grundstücks, der den angeschlossenen Baulichkeiten zuzuordnen ist. Die Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche eines bebauten Außenbereichsgrundstücks wird bestimmt durch die Ermittlung der Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die so errechnete Vorteilsfläche größer als das Buchgrundstück, so ist die Fläche des Buchgrundstückes maßgeblich.
Die so ermittelte Grundstücksfläche soll durch einen Lageplan als Anlage zum Beitragsbescheid ausgewiesen werden.
- (6) Nutzungsfaktor
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| a) bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat | 0,50 |
| b) bei eingeschossiger Bebauung | 1,00 |
| c) bei zweigeschossiger Bebauung | 1,30 |
| d) bei dreigeschossiger Bebauung | 1,50 |
| e) jedes weitere Vollgeschoß zusätzlich | 0,15 |
- Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoß gerechnet.
Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) und b) überschritten wird,
 - d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoß.
- (7) Beitragssatz
Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage beträgt
als nutzungsbezogener Flächenbeitrag 2,00 EUR/m².

**§ 3
Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 4
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 2 Ziff.2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die im Auftrag der Gemeinden beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die zentrale Entwässerung angeschlossen waren.

**§ 5
Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

**§ 6
Veranlagung, Fälligkeit**

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

**§ 7
Härteklause**

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Vorstandsvorstand im Einzelfall auf schriftlichen, beweiskräftigen Antrag eine Stundung des Anspruchs aus der Beitragspflicht gewähren.

**§ 8
Schmutzwassergebühr**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Schmutzwasserkanalisation die Kosten deckt. Die Kanalbenutzungsgebühr umfasst eine Einleitungsgebühr und eine Grundgebühr.

**§ 9
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt.

- (2) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten:
 - a) die zum Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist ein Verbrauch des Vorjahres nicht ermittelbar, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. (2) Buchst.b hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den ablaufenden Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist formlos beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen vom Zweckverband bereitgestellten, geeichten und zugelassenen Abzugszähler. Für die Unterhaltung und Bereitstellung des Abzugszählers wird eine Gebühr erhoben. Bis zum Ablauf der Eichfristen behalten die bereits durch den Kunden eingebauten und durch den Zweckverband genehmigten vorhandenen Abzugszähler (Gartenzähler) ihre Gültigkeit.
- (6) Der Gebührenpflichtige ist zur Vorlage besonderer wasserrechtlicher oder schmutzwasserrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen binnen 1 Monat nach Erteilung verpflichtet. Auf Verlangen des Zweckverbandes ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, Menge und Qualität des einzuleitenden Schmutzwassers durch ein akkreditiertes Labor nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

**§ 10
Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der Entwässerungsanlagen wird eine Einleitungsgebühr erhoben. Die Gebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser 2,82 EUR.
- (2) Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine geeichte Mess Einrichtung in die Entwässerungsanlage einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Entwässerungsanlagen beträgt dann wie im Abs. (1) den gleichen Betrag je Kubikmeter des tatsächlichen zugeführten Schmutzwassers.
- (3) Für das Vorhalten eines Anschlusses wird eine Grundgebühr erhoben. Basis für die Bemessung der Grundgebühr ist die Nenngröße der für die Wasserversorgung des Grundstückes eingesetzten Wasserzähler. Die Grundgebühr beträgt bei Anschlüssen mit Wasserzählern

Qn 2,5	6,14 EUR/Monat
Qn 6	14,74 EUR/Monat
Qn 10	24,56 EUR/Monat
Qn 15 (DN 50)	73,68 EUR/Monat
Qn 40 (DN 80)	245,60 EUR/Monat
Qn 60 (DN 100)	368,40 EUR/Monat
- (4) Die Gebühr für die Unterhaltung und Bereitstellung eines Abzugszählers beträgt 30,00 EUR/Jahr.

**§ 11
Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der schriftlichen Anmeldung

und endet mit dem Tag der schriftlichen Abmeldung.

Wurde bereits Schmutzwasser vor der Anmeldung eingeleitet, so beginnt die Gebührenpflicht in dem Monat, in dem das Schmutzwasser eingeleitet wurde. Wird vom Gebührenpflichtigen Schmutzwasser nach dem Abmeldetermin eingeleitet, so besteht die Gebührenpflicht über diesen Termin hinaus.

- (2) Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, jeder andere Berechtigte sowie sonstige tatsächliche Benutzer des Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder sonstigen Benutzers des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem nachfolgenden Monatsersten auf den Neuen über, wenn ein Ablesen des Wasserzählers auf Antrag des bisherigen durchgeführt wurde. Erfolgt die Meldung nicht ordnungsgemäß, haftet der bisher Gebührenpflichtige neben dem Neuen.

§ 13

Erhebungszeitraum/Fälligkeit

- (1) Die jährliche Ablesung begrenzt den Erhebungszeitraum.
- (2) Für die Entsorgung im laufenden Erhebungszeitraum sind Abschlagszahlungen im Rhythmus von zwei Monaten fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Zweckverband durch Bescheid entsprechend dem Schmutzwasseranfall des vergangenen Ableserzeitraumes festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem durchschnittlichen Schmutzwasseranfall je Einwohner entspricht. Zu berücksichtigen hierbei sind die glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen.
- (4) Die Gebühren entstehen jeweils zum Ende des Ableserzeitraumes. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 14

Kostenersatz

Die Herstellung von Anschlussleitungen von der öffentlichen Schmutzwasserleitung bis zu maximal einem Meter über die Grundstücksgrenze hinaus, einschließlich Übergabeschacht, wird durch Kostenersatz geltend gemacht.

§ 15

Höhe des Kostenersatzes

Die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses der Schmutzwasserentsorgung errechnen sich als einheitlicher pauschalierter Kostenumfang in Höhe von 210,00 € je Meter Anschlussleitung einschließlich des Anteiles für den Übergabeschacht. Gemessen wird von der Mitte der öffentlichen Schmutzwasserleitung bis zum Ende des Übergabeschachtes zuzüglich des Anteiles des Anschlussrohres in Länge von bis zu 1,00 m nach dem Übergabeschacht. Teillängen werden auf volle Meter auf- bzw. abgerundet. Der Kostenersatz für die Erneuerung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse erfolgt in der tatsächlichen Höhe. Dies gilt auch für jede Änderung oder Erweiterung der Anlagen, soweit sie vom Anschlussnehmer oder aus anderen Gründen veranlasst wurden.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Zum Kostenersatz verpflichtet ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenersatz Beitragspflichtiger nach § 3 dieser Satzung ist.

§ 16

Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung, Abnahme und Wiederinbetriebnahme des Verbindungsstückes vom Übergabeschacht zum Gebäude wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 EUR erhoben.

§ 17

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Der Nutzer der öffentlichen Einrichtung ist verpflichtet, den Bau, das Bestehen und jede Veränderung einer Eigengewinnungsanlage für Trinkwasser oder Brauchwasser dem Zweckverband anzuzeigen. Hierbei sind die Lage der Eigengewinnungsanlage sowie sämtliche Einrichtungen und Verbindungsleitungen, die zur Eigengewinnungsanlage gehören, auf einem Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der Anlage anzugeben. Insbesondere ist mitzuteilen, ob Wasser aus der Eigengewinnungsanlage in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.
- (5) Der Nutzer der öffentlichen Einrichtung hat jede Veränderung, den Abriss, den Bau oder sonstige Maßnahmen am Gebäude oder am Grundstück mit einer Frist von einem Monat vor deren Beginn anzuzeigen, welche Einfluss auf den Hausanschluss oder die Anschlussleitung haben können. Jede Beschädigung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse, insbesondere das Undichtwerden sowie sonstige Störungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Auskunftspflicht/Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz (1) verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem geforderten Umfang Hilfe zu leisten sowie den freien Zutritt zu ermöglichen.
- (3) Der Verband kann sich für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. (1) und (2) Dritter bedienen. Dazu ist eine Vollmacht des Verbandes notwendig.
- (4) Der Eigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und Messeinrichtungen zu gestatten, der zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (5) Kosten, die dem Zweckverband dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Eigentümer.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
- unbefugt Schmutzwasser in das zentrale Netz einleitet,
 - Auskünfte verweigert,
 - als Grundstückseigentümer oder Verpflichteter die zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt bzw. Beauftragte des Zweck-

- verbandes am Betreten des Grundstückes zur Festsetzung oder Prüfung der Bemessungsgrundlagen hindert;
- den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt;
- den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt,
- Mängel nicht beseitigt,
- Manipulationen an Messeinrichtungen durchführt,
- eine Eigengewinnungsanlage vorhanden ist, ohne dem Zweckverband Mitteilung gemacht zu haben;
- gegen die Einleitbedingungen verstößt;
- gegen die Anzeige- oder Mitwirkungspflichten verstößt.

(2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen gemäß Abs. 1 können mit Bußgeldern geahndet werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 100,00 EUR. Das Bußgeld beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 5.000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 2.500,00 EUR. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.2.1987 (BGB1 S.602). Bei Dauerverstößen fällt das Bußgeld pro laufenden Monat des Verstoßes an.

**§ 20
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung außer Kraft.

Jüterbog, den 18.11.2004



gez. durch
E. Nitsche
Vorsitzender der
Verbandsversammlung
des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming



gez. durch B. Rüdiger
Vorsteher
des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz zur Entwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming hat die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz zur Entwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming beschlossen: Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz zur Entwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 1 Grundsatz wie folgt geändert: § 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1
Grundsatz**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit Ausnahme der Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung (Schmutzwasserbeiträge),
- b) Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung und Beseitigung von Anschlussleitungen,
- c) Verwaltungsgebühren für die Genehmigung, Abnahme und Wiederinbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen,
- d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage (Schmutzwassergebühren).“

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-

ersatz zur Entwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 16 Verwaltungsgebühren wie folgt geändert: § 16 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 16
Verwaltungsgebühren**

Für die Genehmigung, Abnahme und Wiederinbetriebnahme des Verbindungsstückes vom Übergabeschacht zum Gebäude bei Freigefälleanschlüssen und der Hauspumpstation mit dem Verbindungsstückes vom Pumpenschacht zum Gebäude bei Druckentwässerungsanschlüssen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 EUR erhoben.“

**§ 20
Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Jüterbog, den 24. November 2005



gez. durch
B. Dieske
Vorsitzender der
Verbandsversammlung
des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming



gez. durch B. Rüdiger
Vorsteher
des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz zur Entwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming hat die folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz zur Entwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming beschlossen: Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz zur Entwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 9 Gebührenmaßstab gestrichen und ersetzt durch:

**§ 9
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten:
 - a) die zum Grundstück im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist ein Verbrauch des Vorjahres nicht ermittelbar, so wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. (2) Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr mit Stand vom 31.12. binnen 14 Tagen anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist formlos beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen vom Zweckverband bereitgestellten Abzugszähler. Für die Unterhaltung und Bereitstellung des Abzugszählers wird eine Gebühr erhoben. Die von den Gebührenpflichtigen eingebauten und durch den Zweckverband genehmigten vorhandenen Abzugszähler (Gartenzähler) behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Eichfrist.
- (5) Der Gebührenpflichtige ist zur Vorlage besonderer wasserrechtlicher oder schmutzwasserrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen binnen eines Monats nach Erteilung verpflichtet. Auf Verlangen des Zweckverbandes ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, Menge und Qualität des einzuleitenden Schmutzwassers durch ein akkreditiertes Labor nachzuweisen.

Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz zur Entwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 13 Erhebungszeitraum/Fälligkeit gestrichen und ersetzt durch:

§ 13

Erhebungszeitraum/Fälligkeit

- (1) Der Erhebungszeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Die Gebühren entstehen jeweils zum Ende des Ablesezeitraumes. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden gegenüber dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid festgesetzt und bekannt gegeben und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Auf die Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zum jeweils 01. der Monate April bis Januar des nachfolgenden Jahres fällig und zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Zweckverband durch Bescheid in Höhe von 1/10 der im Vorjahr angefallenen Gebühren festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem durchschnittlichen Schmutzwasseranfall je Einwohner entspricht. Zu berücksichtigen sind hierbei die glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen.

Inkrafttreten

Die mit der 2. Änderungssatzung beschlossenen §§ 9 und 13 treten zum 01.12.2006 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz zur Entwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 15 Höhe des Kostenersatzes Satz 1 - 3 ersatzlos gestrichen und Satz 4 ersetzt durch:

§ 15

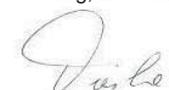
Höhe des Kostenersatzes

Der Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse erfolgt in der tatsächlichen Höhe. Die weiteren Regelungen des § 15 bleiben unverändert.

Inkrafttreten

Die mit der 2. Änderungssatzung beschlossenen Änderungen im § 15 treten am 01.05.2006 in Kraft.

Jüterbog, 23.März 2006



gez. durch B. Dieske
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming



gez. durch B. Rüdiger
Vorsteher des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming

Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang zur Entwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming hat aufgrund der §§ 5 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl I S. 298) und durch Art. 4 G zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl I S. 172) nachstehende Satzung in der Sitzung am 18. November 2004 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden, mit Ausnahme des Ortsteiles Lobbese mit den bewohnten Gemeindeteilen Pflügkuff und Zeuden der Stadt Treuenbrietzen die Aufgabe, das anfallende häusliche Schmutzwasser von den Grundstücken schadlos abzuleiten und ordnungsgemäß zu behandeln.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen bestimmt der Zweckverband.

§ 2

Grundstückseigentümer

Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Dies setzt voraus, dass das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaft Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen: Schmutzwasser sind Abwässer mit Ausnahme von Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwasser.
- (2) Öffentliche Entwässerungsanlagen sind:
- Anlagen zur Aufnahme, Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, deren Eigentümer der Zweckverband ist,
 - Anlagen zur Aufnahme, Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, die von Dritten hergestellt, erweitert, unterhalten bzw. erneuert werden und deren sich der Zweckverband zur Durchführung seiner Entsorgungsaufgaben bedient oder zu deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung er beiträgt.
- (3) Nicht zu den öffentlichen Schmutzwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie Anlagen zur Oberflächenentwässerung.
- (4) Darüber hinaus gelten im Einzelnen weitere nachfolgende Begriffsbestimmungen:
- Anschlussnehmer sind alle Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich zur Nutzung Berechtigte, die ihr Schmutzwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einleiten.
 - Anschlussnehmer sind auch alle zur Ableitung von den auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässern Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Nutzer, Mieter, Untermieter) sowie alle, die den öffentlichen Entwässerungsanlagen tatsächlich Schmutzwasser zuführen.
 - Grundstücksleitungen (Hausanschlüsse) sind Einrichtungen der An-

schlussnehmer auf den Grundstücken, die das Schmutzwasser den öffentlichen Schmutzwasserkanälen über die Grundstücksanschlüsse zuführen.

- d) Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse) sind Rohrleitungen zwischen dem öffentlichen Schmutzwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung (z.B. Übergabeschacht) auf dem Grundstück.
- e) Öffentliche Schmutzwasserkanäle sind Rohrleitungen zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Anschlusskanälen.
- f) Revisionschächte sind in Schmutzwasseranlagen eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen, Revisionen und Reinigungsarbeiten.
- g) Schmutzwasserfracht ist das Produkt aus der Konzentration der Schmutzwasserinhaltsstoffe und der Schmutzwassermenge je Zeiteinheit.
- h) Trennkanalisation, d.h., es werden getrennte Kanäle für Niederschlags- und Schmutzwasser betrieben.
- i) Rückstausicherung – Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene (nach DIN 4045 – 10 cm über der vor dem Grundstück befindlichen Schachtoberkante) anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer einer im Verbandsgebiet bereits schmutzwasserseitig erschlossenen Gemeinde hat das Recht, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine in einer öffentlichen Straße oder Weg betriebsfertig verlegte Entwässerungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Schmutzwasserkanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke zu welchem Zeitpunkt an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine vorhandene öffentliche Entwässerungsanlage kann versagt werden, wenn wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dieser erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert. Dies gilt jedoch nicht wenn der Anschlussnehmer sich bereiterklärt, die bestehenden Mehraufwendungen oder Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Vorbehandlung von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann.
- (4) Darüber hinaus ist jeder tatsächliche Nutzer des Grundstückes berechtigt, die öffentlichen Schmutzwasseranlagen zu benutzen und Schmutzwasser einzuleiten, soweit das benutzte Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und wenn dieses Grundstück an einer Straße (Platz, Weg) liegt.
- (2) Wer nach Abs.1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens 3 Monate nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges sein Grundstück anzuschließen und prüffähige Unterlagen über den Hausanschluss dem Zweckverband vorzulegen. Bei Neu- und Umbauten muss der Hausanschluss durch einen Vertreter des Zweckverbandes vor Verfüllung des Rohrgrabens abgenommen werden.

- (3) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Schmutzwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn der Zweckverband es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (4) Besteht für die Ableitung der Schmutzwässer kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Schmutzwassergefälleleitung, so kann der Zweckverband von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Hierbei sind die in der Anlage aufgezählten Parameter hinsichtlich Qualität und Menge des Schmutzwassers einzuhalten.
- (6) Soweit die Schmutzwasserfracht eines Anschlussnehmers die in der Anlage enthaltenen Parameter nicht einhält, hat der Anschlussnehmer vor Einleitung des Schmutzwassers durch die Prüfergebnisse eines akkreditierten Labors nachzuweisen, welche Zusammensetzung das Schmutzwasser hat und die Zustimmung des Verbandes einzuholen, dass das Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden darf. Der Antrag ist mit einer Frist von einem Monat zu stellen. Der Zweckverband kann den Antrag auf Einleitung des Schmutzwassers ablehnen oder bestimmen, mit welchen Auflagen das Schmutzwasser eingeleitet werden kann oder in welcher Art und Weise oder mit welchem Ergebnis das Schmutzwasser vom Anschlussnehmer vor Einleitung vorbehandelt werden muss. Diese Vorgaben können unter Vorbehalt, Widerrufsvorbehalt und mit Befristung erfolgen. Der Zweckverband kann weitere und fortlaufende Untersuchungen des einzuleitenden Schmutzwassers durch ein akkreditiertes Labor auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen.
- (7) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim ZV im Zuge des Antrages auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei Wiederinbetriebnahme von vorhandenen Grundstücksanschlüssen ist der Antrag einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an das Entwässerungsnetz ist entsprechend eines beim ZV einzuholenden Vordruckes einzureichen. Dem Antrag ist eine Baubeschreibung der Schmutzwasseranlagen, u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung beizufügen und ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarten, im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss: seinen Maßstab und die Lage des Grundstückes zur Nordrichtung, die Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer, unter Angaben der Eigentümer, und die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der ZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerung

serungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

- (2) Der ZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, dabei sind die berechtigten Ansprüche des Anschlussnehmers zu wahren. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Der ZV kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den ZV zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (4) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der ZV sein Einverständnis erteilt hat.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 8

Zustimmungspflichtige und verbotene Einleitungen

- (1) Nur mit Zustimmung des Zweckverbandes dürfen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden:
 - a) Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanäle,
 - b) nicht häusliches Schmutzwasser,
 - c) Schmutzwasser aus Schwimmbecken und Becken mit Springbrunnen,
 - d) Grundwasser,
 - e) Wasser aus Gewässern und Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser. Der Zweckverband bestimmt, ob und wie in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden darf.
- (2) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden: Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Entwässerungsanlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und/oder -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, d. h. konkret:
 - a) Schmutzwässer, die die in der Anlage genannten Parameter überschreiten und für die keine Einleiterlaubnis oder Zustimmung zur Einleitung erteilt wurde,
 - b) flüssige und feste Stoffe, die die Entwässerungsanlagen verstopfen oder deren Reinigung erschweren können, einschließlich Abfallstoffe aus Abfallzerkleinern,
 - c) feuergefährliche, explosive, giftige radioaktive und andere Stoffe, die die Entwässerungsanlagen in Bestand, Betrieb, die an ihnen arbeitenden Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können,
 - d) Schmutzwasser, das nachhaltig belästigende Gerüche verbreitet, explosive oder giftige Gase entwickelt, die Entwässerungsanlagen in Bestand oder Betrieb gefährdet, die Reinigung des Schmutzwassers erschwert oder den Betrieb stören kann.
- (3) Anschlussnehmer, bei denen Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind, wie z.B. Benzin, Öle oder Fette, haben eine Vorreinigung der Abwässer entsprechend dem technischen Höchststand durchzuführen und alle Möglichkeiten zu nutzen, die Maximalwerte zu unterschreiten. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Nachweisführung über die ordnungsgemäße Betreibung und Wartung von Vorreinigungsanlagen zu überprüfen.

§ 9

Hausanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Übergabeschachtes bestimmt der ZV. Auf Antrag an den ZV kann ein Grundstück mehrere Anschlüsse erhalten.
- (2) Der ZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben, wenn es technisch nicht anders realisierbar ist.

§ 10

Zutritt und Überwachung

- (1) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und die Rückstausicherung müssen jederzeit zugänglich sein.
- (2) Den Beauftragten des ZV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und -einrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlagen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.
- (3) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet dem Zweckverband anzuzeigen, wenn Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen gemäß der Anlage dieser Satzung nicht entsprechen und/oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Art und die Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich verändert.

§ 11

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte und die Nutzer haben für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtung nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften dem ZV für alle Schäden und Nachteile, die ihm infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtung entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den ZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der ZV haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet er nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte des ZV ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Jüterbog, den 18.11.2004



gez. durch
E. Nitsche
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming



gez. durch B. Rüdiger
Vorsteher des
Wasser- und Abwas-
serzweckverbandes
Jüterbog-Fläming

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Aufgrund der § 5, § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. d. F. der der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), §§ 1, 4, 6 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch das Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 18.03.2004 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Stilllegung und Reparatur sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses,
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserbenutzungsgebühren),
- c) Verwaltungsgebühren.

§ 2 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Eigentümeranlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet hinter der Hauptabsperrvorrichtung nach dem Wasserzähler.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kostenerstattungspflichtigen und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem oder von einem beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kostenerstattungspflichtige hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Die Kosten für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten des Eigentümers.
- (4) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Stilllegung und Reparatur sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses zu den Versorgungsleitungen sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig. Auf die künftige Kostenerstattung können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Zur Kostenerstattung verpflichtet ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über die Kostenerstattung Kostenerstattungspflichtiger im Sinne dieser Satzung ist. Die Kostenerstattung entsteht mit Beendigung der Maßnahme und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.
- (5) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Eigentümer unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage,
 2. der Name des eingetragenen Installationsunternehmens mit Angaben nach DIN 1988, durch welches die Anlage errichtet oder geändert

- werden soll, 3. Angaben über vorhandene Eigengewinnungsanlage.
- (6) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Nutzer des Grundstücks, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 3 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Kostenerstattungspflichtige auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist. Die Wasserzählerschächte müssen den Normvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.
- (2) Der Kostenerstattungspflichtige ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Kostenerstattungspflichtige kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 4 Eigentümergegenstand

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Kostenerstattungspflichtige verantwortlich. Neben dem Kostenerstattungspflichtigen ist der zur Nutzung Berechtigte oder tatsächliche Nutzer verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes ist jedem Eigentümer auf Wunsch unentgeltlich auszuhändigen. Der Zweckverband kann mit anderen Wasserversorgungsunternehmen ein gemeinsames Installateurverzeichnis führen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Eigentümeranlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Inbetriebnahme der Eigentümeranlage

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Eigentümeranlage an den Hausanschluss an und nehmen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Für die Inbetriebnahme der Eigentümeranlage fällt eine Gebühr von 55,00 EUR an. Die Gebühr entsteht mit erfolgter Inbetriebnahme und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gebühren-

pflichtiger ist der Antragsteller für die Inbetriebnahme. Daneben haftet der Kostenerstattungspflichtige i. S. dieser Satzung.

§ 6

Überprüfung der Eigentümeranlage

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Eigentümeranlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Eigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet. Die Kosten dieser Überprüfung sind dem Zweckverband zu erstatten.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 7

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Eigentümeranlagen und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 8

Zutrittsrecht

- (1) Der Eigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und Messeinrichtung zu gestatten, der zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.
- (2) Kosten, die dem Zweckverband dadurch entstanden, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Eigentümer.

§ 9

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Leitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Eigentümers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

§ 10

Stilllegung des Hausanschlusses

Die Stilllegung erfolgt auf Antrag beim Zweckverband oder nach Benachrichtigung durch den Zweckverband, wenn über 1 Jahr kein Trinkwasser aus dem öffentlichen Verteilungsnetz entnommen wurde.

§ 11

Kostenerstattungspflichtig

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Benutzers keine Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Anzeigepflicht

Jede Veräußerung eines Grundstücks ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.
- (2) Die Wasserbenutzungsgebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben.

§ 14

Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die vom Nutzer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen oder schätzt den Wasserverbrauch.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Nutzer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Nutzers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Nutzer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen und hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (3) Der Nutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Absatz 1 - 3 gilt gleichlautend für Standrohrwasserzähler und Abzugszähler.

§ 15

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Nutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung

durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Nutzer den Antrag auf Prüfung beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet; sonst dem Nutzer. Die vom Nutzer zu tragenden Kosten der Nachprüfung umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

§ 16

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Nutzer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Nutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Werden durch den Nutzer bei Reklamationen zusätzliche Ablesungen verlangt, die sich als unbegründet herausstellen, so trägt er die entstehenden Kosten.

§ 17

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar und wird für jeden Hausanschluss erhoben.
- (2) Die Grundgebühr je Hausanschluss und Monat beträgt auf der Grundlage der stündlichen Durchflusskapazität des Wasserzählers (Qn)
- | | | | |
|-----------------|------------|------------------------|------------|
| Qn 2,5: | 8,00 EUR | zzgl. 7 % Umsatzsteuer | 8,56 EUR |
| Qn 6: | 19,20 EUR | zzgl. 7 % Umsatzsteuer | 20,54 EUR |
| Qn 10: | 32,00 EUR | zzgl. 7 % Umsatzsteuer | 34,24 EUR |
| Qn 15 (DN 50): | 96,00 EUR | zzgl. 7 % Umsatzsteuer | 102,72 EUR |
| Qn 40 (DN 80): | 320,00 EUR | zzgl. 7 % Umsatzsteuer | 342,40 EUR |
| Qn 60 (DN 100): | 480,00 EUR | zzgl. 7 % Umsatzsteuer | 513,60 EUR |
- Bei Anschlüssen mit einem Verbundwasserzähler setzt sich die Grundgebühr aus der Summe der Hauswasserzählergröße und des Großwasserzählers zusammen. Bei mehreren Anschlüssen fallen die einzelnen Grundgebühren für die jeweiligen Anschlüsse nebeneinander an.
- (3) Die Grundgebühr ist eine monatliche Gebühr, die anteilig nach Tagen zu berechnen ist, wenn diese nicht über den gesamten Monat besteht.

§ 18

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühren werden nach der Menge des Trinkwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird grundsätzlich gemessen. Die Verbrauchsgebühr versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, welche derzeit 7 % beträgt. Sie beträgt 1,56 EUR/m³ Netto + 7 % Umsatzsteuer = 1,67 €/m³.
- (2) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht gemessen, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung des bisherigen Verbrauchs und unter Zugrundelegung der den Verbrauch betreffenden und glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt und festgesetzt. Hilfsweise kann auf den durchschnittlichen Verbrauch pro Kopf im Verbandsgebiet zurückgegriffen werden.

§ 19

Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der schriftlichen Anmeldung und endet mit dem Tag der schriftlichen Abmeldung. Wurde bereits Wasser vor der schriftlichen Anmeldung entnommen, so entsteht die Gebührenpflicht in dem Monat, in dem das Wasser entnommen wurde. Wird vom Gebührenpflichtigen Wasser nach der schriftlichen Abmeldung entnommen, so läuft die Gebührenpflicht trotz der schriftlichen Abmeldung weiter.
- (2) Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich.

§ 20

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, jeder andere Berechtigte sowie sonstige tatsächliche Benutzer des Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder sonstigen Benutzers des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem nachfolgenden Monatsersten auf den neuen über, wenn ein Ablesen des Wasserzählers auf Antrag des bisherigen durchgeführt wurde. Erfolgt die Meldung nicht ordnungsgemäß, haftet der bisher Gebührenpflichtige neben dem Neuen.

§ 21

Erhebungszeitraum/Fälligkeit

- (1) Die jährliche Ablesung begrenzt den Erhebungszeitraum.
- (2) Für die Versorgung im laufenden Erhebungszeitraum sind Abschlagszahlungen im Rhythmus von zwei Monaten fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Zweckverband durch Bescheid entsprechend dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesungszeitraumes festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem durchschnittlichen Wasserverbrauch je Einwohner entspricht. Zu berücksichtigen hierbei sind die glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen.
- (4) Die Gebühren entstehen jeweils zum Ende des Ablesungszeitraumes. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 22

Auskunftspflicht

Gebührensschuldner haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung oder Erhebung erforderlich ist.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
- unbefugt Trinkwasser aus dem zentralen Netz entnimmt,
 - als Veräußerer oder Erwerber eines Grundstückes entgegen § 12 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - Auskünfte verweigert,
 - als Grundstückseigentümer oder Verpflichteter entgegen § 8 die zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskunft nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt bzw. Beauftragte des Zweckverbandes am Betreten des Grundstückes zur Festsetzung oder Prüfung der Bemessungsgrundlagen hindert,
 - den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt;
 - den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt,
 - Mängel nicht beseitigt,

- das Trinkwasser durch Eingriffe in die öffentlichen Einrichtungen verunreinigt,
- Manipulationen an Messeinrichtungen durchführt,
- eine Eigengewinnungsanlage vorhanden ist, ohne dem Zweckverband Mitteilung gemacht zu haben,
- eine Verbindung zwischen der Eigengewinnungsanlage und der Eigentümeranlage vorhält.

(2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen gemäß Abs. 1 können mit Bußgeldern geahndet werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 100,00 EUR. Das Bußgeld beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 5.000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 2.500,00 EUR. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.2.1987 (BGB1 S.602).

Bei Dauerverstößen fällt das Bußgeld pro laufenden Monat des Verstoßes an.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Satzung über die Beitrags- und Gebührenerhebung betreffend der Wasserversorgung außer Kraft.

Jüterbog, den 19.03.2004



gez. durch
E. Nitsche

Vorsitzender der
Verbandsversammlung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming



gez. durch B. Rüdiger
Vorsitzer des

Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Die Bezirksversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming hat die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 18 Verbrauchsgebühr im Absatz (1) wie folgt geändert: § 18 Abs. (1) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbrauchsgebühren werden nach der Menge des Trinkwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird grundsätzlich gemessen. Die Verbrauchsgebühr versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, welche derzeit 7 % beträgt. Sie beträgt 1,68 EUR/m³ Netto + 7 % Umsatzsteuer = 1,80 EUR/m³.“

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 23 Ordnungswidrigkeiten im Absatz (1) wie folgt geändert: § 23 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
- unbefugt Trinkwasser aus dem zentralen Netz entnimmt,
 - als Veräußerer oder Erwerber eines Grundstückes entgegen § 12

einen Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- Auskünfte verweigert,
- eigenmächtig am Trinkwasserhausanschluss Arbeiten durchführt oder durch Dritte (Unbefugte) durchführen lässt,
- eigenmächtig an der Eigentümeranlage Arbeiten durchführt oder durch nicht bei einem Wasserversorger in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen durchführen lässt,
- als Grundstückseigentümer oder Verpflichteter entgegen § 8 die zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskunft nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt bzw. Beauftragte des Zweckverbandes am Betreten des Grundstückes zur Festsetzung oder Prüfung der Bemessungsgrundlagen hindert,
- den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt,
- Mängel nicht beseitigt,
- das Trinkwasser durch Eingriffe in die öffentlichen Einrichtungen verunreinigt,
- Manipulationen an Messeinrichtungen durchführt,
- eine Eigengewinnungsanlage vorhanden ist, ohne dem Zweckverband Mitteilung gemacht zu haben,
- eine Verbindung zwischen der Eigengewinnungsanlage und der Eigentümeranlage vorhält.

§ 24 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Jüterbog, den 24. November 2005



gez. durch
B. Dieske

Vorsitzender der
Verbandsversammlung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming



gez. durch B. Rüdiger
Vorsitzer des

Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Die Bezirksversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming hat die folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming beschlossen: Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 2 Hausanschluss im Absatz (1) wie folgt geändert:

§ 2 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Eigentümeranlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes mit der Ventilanbohrarmatur und endet hinter der Hauptabsperrvorrichtung nach dem Wasserzähler. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 14 Messung im Absatz (1) wie folgt geändert:

§ 14 Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die vom Nutzer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest oder schätzt den Wasserverbrauch. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 18 Verbrauchsgebühr im Absatz (2) wie folgt geändert:

§ 18 Verbrauchsgebühr

- (2) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest.

Inkrafttreten

Die mit der 2. Änderungssatzung beschlossenen Änderungen in den §§ 2, 14 und 18 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 16 Ablesung gestrichen und ersetzt durch:

§ 16 Ablesung

- (1) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat den Stand des Trinkwasserzählers zum 31.12. eines jeden Jahres abzulesen und dem Zweckverband innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu melden.
- (3) Bei einzelnen Gebührenpflichtigen kann aus sachlichem Grund die Ablesepflicht des Trinkwassers durch Bescheid auf den jeweils letzten Tag des Monats festgesetzt werden. Der Stand des Zählers ist binnen einer Frist von 14 Tagen an den Zweckverband zu melden.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, wahlweise eine jährlich wiederkehrende oder stichprobenartige Kontrollablesung der Messeinrichtungen durchzuführen. Der Gebührenpflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (5) Sofern der Gebührenpflichtige seiner Ablese- und Mitteilungspflicht nicht nachkommt und/oder der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Nutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Werden durch den Nutzer zusätzliche Ablesungen durch den Zweckverband verlangt und stellen sich diese als unnötig heraus, so trägt der Gebührenpflichtige die entstehenden Kosten. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 21 Erhebungszeitraum/Fälligkeit gestrichen und ersetzt durch:

§ 21 Erhebungszeitraum/Fälligkeit

- (1) Der Erhebungszeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Die Gebühren entstehen jeweils zum Ende des Ablesezeitraumes. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid festgesetzt und bekannt gegeben und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Auf die Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zum jeweils 01. der Monate April bis Januar des nachfolgenden Jahres fällig und zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Zweckverband durch Bescheid in Höhe von 1/10 der im Vorjahr angefallenen Gebühren festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird zur Bemessung der Abschlagszahlung eine Schätzung vorgenommen, die dem durchschnittlichen Verbrauch pro Einwohner

entspricht. Zu berücksichtigen sind hierbei die glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen.

Inkrafttreten

Die mit der 2. Änderungssatzung beschlossenen §§ 16 und 21 treten zum 01.12.2006 in Kraft.

Jüterbog, 23. März 2006



gez. durch
B. Dieske

Vorsitzender der Verbandsversammlung
zweckverbandes des Wasser- und Abwas-
Jüterbog-Fläming



gez. durch B. Rüdiger
Vorsteher des

Wasser- und Abwasser-
zweckverbandes
Jüterbog-Fläming

Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Auf Grund der § 3 Abs. 2, § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung -GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl I S. 298) und § 8 Abs. 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming in der Sitzung am 18.03.2004 die Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgung bestimmt der Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen:

- (1) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind:
 - a) Anlagen zur Förderung und Aufbereitung von Rohwasser sowie Anlagen zur Verteilung von Trinkwasser, deren Eigentümer der Zweckverband ist.
 - b) Anlagen zur Förderung und Aufbereitung von Rohwasser sowie Anlagen zur Verteilung von Trinkwasser, die von Dritten hergestellt, erweitert, unterhalten bzw. erneuert werden und deren sich der Zweckverband zur Durchführung seiner Versorgungsaufgaben bedient oder zu deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung er beiträgt.
 - c) das Verteilungsnetz im öffentlichen Bereich einschließlich der Anschluss- und Absperranlage für Hausanschlüsse.

§ 3

Anschluss - und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer einer im Verbandsgebiet bereits trinkwasserseitig erschlossenen Gemeinde hat das Recht, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine in einer öffentlichen Straße oder Weg betriebsfertig verlegte Trinkwasserversorgungsleitung

erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Versorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen geändert werden. Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist immer der zur Kostenerstattung Verpflichtete.

- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine vorhandene öffentliche Einrichtung kann versagt werden, wenn wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dieser erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, die bestehenden Mehraufwendungen oder Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und wenn dieses Grundstück an einer Straße (Platz, Weg) liegt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die auf Dauer Wasser auf Grund der Nutzung benötigen, so ist jedes Gebäude an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes gemäß der Satzung § 3 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.
- (3) Sind die Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Dies gilt nur, wenn das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keinen der nach dem Sachenrechtbereinigungsgesetzesstatthaft Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte pflichtig.

§ 5

Befreiung von Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung wird auf Antrag befreit, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls dem Eigentümer dies unzumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe mit entsprechenden Nachweisen schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Bei Bestehen einer bzw. vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Eigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen. Der Eigentümer hat durch körperliche Trennung der Eigenanlage vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 6

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, jederzeit Trinkwasser am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Die Versorgung kann unterbrochen werden,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirt-

schaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist,

3. soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 EUR.
- (3) Ist der Eigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeit in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange.
- (4) Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen sind.
- (5) Der Eigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 8

Verjährung

Schadensersatzansprüche der in § 7 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt.

§ 9

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Nutzer des Grundstücks, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 10
Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Eigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband mindestens zehn Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller in beschränktem Umfang vermietet werden. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres am öffentlichen Hydranten, an Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigung dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Zweckverband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Zweckverband berechtigt, das Standrohr einzuziehen.

**§ 11
Einstellung der Versorgung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Gebührenpflichtige der Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder

- 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Eigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Eigentümer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet. Der Zweckverband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Benutzungsverhältnis dauerhaft einzustellen, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Zweckverband zur dauerhaften Einstellung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die frühere Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke der Gemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming außer Kraft.

Jüterbog, den 19.03.2004



gez. durch
E. Nitsche
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming



gez. durch B. Rüdiger
Vorsteher des
Wasser- und Abwasser
zweckverbandes
Jüterbog-Fläming

1. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming hat die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming beschlossen:
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 2 Begriffsbestimmungen wie folgt geändert:

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen:

- (1) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind:
 - a) Anlagen zur Förderung und Aufbereitung von Rohwasser sowie Anlagen zur Verteilung von Trinkwasser deren Eigentümer der Zweckverband ist,
 - b) Anlagen zur Förderung und Aufbereitung von Rohwasser sowie Anlagen zur Verteilung von Trinkwasser, die von Dritten hergestellt, erweitert, unterhalten bzw. erneuert werden und deren sich der Zweckverband zur Durchführung seiner Versorgungsaufgaben bedient oder

zu deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung er beiträgt.

(2) Hausanschlüsse sind:

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Eigentümeranlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes mit der Ventilanbohrarmatur und endet hinter der Hauptabsperrvorrichtung nach dem Wasserzähler.

Inkrafttreten

Die mit der 1. Änderungssatzung beschlossenen Änderungen im § 2 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jüterbog, 23. März 2006



gez. durch

B. Dieske

Vorsitzender der Verbandsversammlung
Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming



gez. durch

B. Rüdiger

Vorsteher
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming

Satzung über die Gebühren und die öffentliche dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Aufgrund der §§ 3, 5, 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl I S. 298) und durch Art. 4 G zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl I S. 172) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.02.2001 (GVBl I S. 287) und durch Art. 10 G zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl I S. 172), zuletzt geändert durch Art. 5.2. Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl I S. 294, 295) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 18. November 2004 die Satzung über die Gebühren und die öffentliche dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Der Zweckverband betreibt in seinem Verbandsgebiet die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers der Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) als selbstständige öffentliche Einrichtung. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung erstreckt sich auf das gesamte Verbandsgebiet des Zweckverbandes, mit Ausnahme der Gemeinde Lobbe.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst die Entleerung der GEA sowie Abfuhr und Behandlung der Inhalte der GEA. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann sich der Zweckverband geeigneter Dritter als Erfüllungshilfen bedienen.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von

Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser baulichen Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.

- (2) Verpflichtet im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer enthaltenen Vorschriften gelten auch anstelle des Grundstückseigentümers für den nachfolgenden aufgeführten Personenkreis, in dieser Satzung als Verpflichtete bezeichnet:

1. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Grundstückseigentümers, der Erbbauberechtigte.

2. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes, wenn das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 u.16 des Sachbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Verpflichtete für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

Grundstücksentwässerungsanlagen -GEA- sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten bzw. Einleiten und Sammeln des Schmutzwassers dienen, ggf. einschließlich eines Kontrollschachtes und die Grundstückskläranlage,

- Grundstückskläranlagen -GKA-

sind alle Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser,

- Abflusslose Sammelgruben -ASG-

sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die der Sammlung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen,

- Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser,

- nicht separierter Klärschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und der im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in den Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Schmutzwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm. GEA im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen für häusliches Schmutzwasser sowie gewerbliches Schmutzwasser nach entsprechender Vorbehandlung.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Schmutzwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden und das von Niederschlägen aus dem Bereich der bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt. Das Ausbringen des häuslichen Schmutzwassers oder des nichtseparierten Klärschlammes ist verboten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder Verpflichtete nach § 2 eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes, auf dem eine GEA im Sinne des § 1 Abs. (2) betrieben wird, ist berechtigt, vom Zweckverband die Entsorgung seiner GEA und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht in

eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten in Sinne des § 4 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die dezentrale öffentliche Entsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers sowie des nichtseparierten Klärschlammes nicht behindert wird.
- (2) Auf Grundstücken, die an die dezentrale öffentliche Entsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 3, 7, 9 u. 10 das gesamte Schmutzwasser der GEA zuzuführen und der gesammelte anfallende nichtseparierte Klärschlamm der dezentralen öffentlichen Entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der GEA darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der Verpflichtete hat auf Verlangen des Zweckverbandes die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann der Zweckverband durch die Untere Wasserbehörde (UWB) für das betreffende Grundstück auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind GEA auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer oder Verpflichtete gemäß § 66 Abs.3 BbgWG von der Entsorgung durch die Untere Wasserbehörde (UWB) freigestellt ist und ihm mittels Bescheid durch die Untere Wasserbehörde (UWB) die Entsorgungspflicht übertragen wurde.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet den Zweckverband nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes Sorge zu tragen.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechtes, Benutzungsbedingungen

- (1) In die GEA dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - bei der öffentlichen Entsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die GEA oder die zur öffentlichen Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Entsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwendung des Klärschlammes erschweren oder verhindern.
 Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der nichtseparierte Klärschlamm wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres übernommen werden kann oder solange eine Übernahme des Klärschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Sind nichtseparierte Klärschlämme nicht Reste von ausschließlich häuslichem Schmutzwasser üblicher Art, kann der Zweckverband den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzine, Öle u. ä.,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,

3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers oder nichtseparierten Fäkalschlammes führen,
5. Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtflüssigkeits- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung, Silage-, Gär- oder Sickersäfte, Blut aus Schlachtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu benennen sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole, Ausgenommen sind:
 - a.) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser, in der Art und Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
 - b.) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Entsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Benutzungsbedingungen nach Abs.3 zugelassen hat.
- (3) Die Benutzungsbedingungen nach Abs.2 Nr. 10. Buchstabe b. werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt. Sind die nichtseparierten Klärschlämme Reste von ausschließlich häuslichem Schmutzwasser üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.
- (4) Über den Absatz (3) hinaus kann der Zweckverband auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dieses zum Schutz des Betriebspersonals der Anlagen, der Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung für den Betrieb der öffentlichen Entsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (5) Der Zweckverband kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz (3) und (4) neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die GEA nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.

§ 8

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der GEA

- (1) Jedes Grundstück, das an die Grundstücksentwässerung nach dieser Satzung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer GEA zu versehen. Die GEA ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Brandenburgischen Wassergesetz und der Brandenburgischen Bauordnung nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern. Bei Grundstückskläranlagen sind insbesondere die DIN-Normen zu beachten.
- (2) Die GEA und die Zuwegung sind so zu bauen, dass das Schmutzwasser den GEA durch die vom Zweckverband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Verschlussdeckel der GEA muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder Verpflichtete hat Mängel im Sinne des Abs.2 unverzüglich selbstständig zu beseitigen und die GEA in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 9

Entsorgung des Schmutzwassers der GEA

- (1) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus der GEA ist unter Berück-

sichtigung des Bauordnungsrechtes für das Land Brandenburg, der Herstellerhinweise und der DIN-Normen nach Entsorgungsplan, jedoch mindestens zweimal pro Jahr für abflusslose Sammelgruben und mindestens einmal pro Jahr für Grundstückskläranlagen, durchzuführen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Betriebsanleitungen der Hersteller für die GEA sind zu beachten.

- (2) Der Zweckverband oder der beauftragte Dritte erstellt für die regelmäßige Entsorgung Entsorgungspläne und bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Zweckverband geeigneter Dritter bedienen.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder Verpflichtete kann die Entleerung seiner GEA unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN-Normen rechtzeitig beim Zweckverband oder beauftragten Dritten beantragen bzw. anzeigen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese auf 0,50 m unter Zulauf angefüllt ist, mindestens aber 3 Werktage vor dem gewünschten Entsorgungstermin. Darüber hinaus kann der Zweckverband im Einzelfall bei Gefahr im Verzug das Schmutzwasser aus der GEA entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer oder Verpflichtete die Zuwegung und den Deckel der GEA freizulegen sowie die Zufahrt zu gewährleisten.
- (5) Die GEA ist nach der Entleerung, gemäß der Betriebsanleitung und unter Berücksichtigung der geltenden DIN-Normen sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis, durch den Grundstückseigentümer oder Verpflichteten wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache im Sinne des BGB behandelt.

§ 10

Herstellung und Prüfung der GEA/Auskunftspflicht

- (1) Bevor eine GEA hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband entsprechende Unterlagen nach § 7 Bauvorlagenverordnung in doppelter Ausführung einzureichen. Die Angaben sind in einem Plan im Maßstab 1:500 zu erläutern. Der Plan soll enthalten:
 1. die Lage der vorhandenen und geplanten Grundleitungen einschließlich Schächten, abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Sickeranlagen außerhalb der Gebäude bis zum Anschluss an die Sammelkanalisation oder Übergabeschacht mit Angaben zum Gefälle und Leitungsquerschnitten,
 2. die Lage von sonstigen Vorreinigungsanlagen oder Abscheideanlagen. Die Unterlagen werden dann zum Bauantrag durch den Zweckverband an die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder die Verpflichteten haben dem Zweckverband vor Beginn des Herstellens, des Änderns oder des Beseitigens der GEA mindestens fünf Werktage vorher dieses schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten im Sinne des Abs. (2) zu besichtigen. Er kann verlangen, dass Zuführungsleitungen zur GEA nur mit vorheriger Zustimmung überdeckt werden dürfen.
- (4) Die Inbetriebnahme der GEA darf nur nach Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen.
- (5) Beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene GEA im Sinne dieser Satzung sind dem Zweckverband binnen von zwei Monaten anzuzeigen. Anzeigevordrucke sind beim Zweckverband erhältlich. Der Zweckverband kann die Vorlage von Unterlagen nach § 10 Absatz 1 verlangen.

§ 11

Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die GEA jederzeit zu überprüfen,

Schmutzwasser- und Schlammproben zu nehmen und Messungen durchzuführen.

- (2) Die Dienstkräfte des Zweckverbandes und die mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die in Frage kommenden Grundstücksteile zu betreten, soweit dieses zum Zwecke der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer oder Verpflichteten zu unterhaltenden GEA in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasserentsorgung ausschließt.
- (4) Die Grundstückseigentümer oder Verpflichteten haben Störungen und Schäden an den GEA, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (5) Wird der GEA nicht ausschließlich häusliches Schmutzwasser zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen zu Lasten des Grundstückseigentümers oder Verpflichteten verlangen.
- (6) Die nach anderen Vorschriften bestehenden Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Verpflichteten bleiben unberührt.

§ 12

Außerbetriebsetzung

Die GEA im Sinne dieser Satzung ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Schmutzwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige GEA sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes in der jeweiligen geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 13

Haftung

- (1) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Satz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt. Der Zweckverband haftet außerdem nicht, wenn die Entsorgung durch den Grundstückseigentümer oder Verpflichteten nicht rechtzeitig angemeldet wird und hierdurch Havarien auftreten. Diese Kosten sowie erhöhte Entsorgungskosten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen hat der Grundstückseigentümer zusätzlich zu entrichten.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Grundstückseigentümer oder Verpflichteten nach § 2 dieser Satzung haben für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der GEA zu sorgen und haften für Schäden, die in Folge mangelhaften Zustandes oder schuldhafter, unsachgemäßer Benutzung seiner GEA oder Zuwegung entstanden ist. Im gleichen Umfang hat er den Zweckverband von berechtigten Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (4) Die Haftung des Grundstückseigentümers oder Verpflichteten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner GEA wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entsorgungen nicht berührt.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer auf ihren Grundlagen erlassenen Betriebsordnung oder einer zwischen ihm und dem Zweckverband geschlossenen Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen oder entstehenden Schäden oder Nachteilen. Dasselbe gilt für Schäden

und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der GEA oder der Zuwegung entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Gebührenteil

§ 14

Erhebung von Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Durchführung der Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes der Grundstückskläranlagen im Verbandsgebiet Benutzungsgebühren und Grundgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 15

Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben werden nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die GEA gelangen.
- (2) Als in die abflusslose Sammelgrube gelangte Schmutzwassermenge gilt:
 - a.) die zum Grundstück im letzten 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist ein Verbrauch im Vorjahr nicht ermittelbar, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. (2) lit. b. hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den laufenden Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die GEA gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist formlos beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der nicht in die GEA gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen vom Zweckverband bereitgestellten, geeichten und zugelassenen Abzugszähler. Für die Unterhaltung und Bereitstellung des Abzugszählers wird eine Gebühr erhoben. Bis zum Ablauf der Eichfristen behalten die bereits durch den Gebührenpflichtigen eingebauten und durch den Zweckverband genehmigten vorhandenen Abzugszähler (Gartenzähler) ihre Gültigkeit.
- (6) Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr für die Entsorgung des nichtseparierten Klärschlammes aus GEA wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen nichtseparierten Klärschlammes berechnet. Als abgefahrte Menge gilt der aus der GEA entnommene und an der Mengenummessung des Transportfahrzeuges nachgewiesene nichtseparierte Klärschlamm.
- (7) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln und von den Grundstückseigentümern oder Verpflichteten oder deren Bevollmächtigten auf dem Transport- und Entsorgungsschein zu bestätigen.

§ 16

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung der GEA wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 3,47 EUR/m³, für jeden vollen Kubikmeter.
- (3) Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr für die Entsorgung des nichtseparierten Klärschlammes aus Grundstückskläranlagen beträgt 17,05 EUR/m³, für den abgefahrenen nichtseparierten Klärschlamm.

§ 17

Grundgebühren

- (1) Für das Vorhalten der Entsorgungsleistung des Zweckverbandes nach § 15 Abs. (1) bis (4) wird eine Grundgebühr erhoben. Basis für die Bemessung der Grundgebühr ist der für die Wasserversorgung des Grundstückes eingesetzte Wasserzähler.
Die Grundgebühr beträgt bei Anschlüssen mit Wasserzählern

Qn 2,5	6,14 EUR/Monat
Qn 6	14,74 EUR/Monat
Qn 10	24,56 EUR/Monat
Qn 15 (DN 50)	73,68 EUR/Monat
Qn 40 (DN 80)	245,60 EUR/Monat
Qn 60 (DN 100)	368,40 EUR/Monat
- (2) Die Gebühr für die Unterhaltung und Bereitstellung eines Abzugszählers beträgt 30,00 EUR/Jahr.

§ 18

Gebühren für Sonderleistungen

- Für Not- und Havarieentsorgungen an Werktagen sowie die Sonderentsorgungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden zusätzliche Gebühren erhoben und wie folgt berechnet:
- Not- und Havarieentsorgungen an Werktagen
- | | | |
|--------------------|----------------------------|--------------------|
| Montag bis Freitag | ab 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr | 103,31 EUR/Einsatz |
| Montag bis Freitag | ab 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr | 134,30 EUR/Einsatz |
| Montag bis Freitag | ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr | 154,96 EUR/Einsatz |
- Sonderentsorgungen
- | | | |
|----------------------|-----------|--------------------|
| Samstagen | ganztägig | 165,30 EUR/Einsatz |
| Sonn- und Feiertagen | ganztägig | 206,62 EUR/Einsatz |

Die Gebühren für die Not- und Havarieentsorgungen an Werktagen sowie die Sonderentsorgungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen umfassen je einen Einsatz mit einer Entsorgungsmenge bis max. 5,00 m³ Schmutzwasser.

§ 19

Gebührensschuldner

- Gebührenpflichtig ist:
- 1. der Grundstückseigentümer,
 - 2. wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, der Erbbauberechtigte,
 - 3. der Nutzer, nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S.2457),
 - 4. der Pächter, hilfsweise derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- Die Gebührenpflichtigen sind in der Reihenfolge der Nennung heranzuziehen. Mehrere Gebührenpflichtige haften für dieselbe Gesamtschuldnerisch.

§ 20

Erhebungszeitraum/Fälligkeit

- (1) Die jährliche Ablesung begrenzt den Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebühren entstehen jeweils zum Ende des Ablesezeitraumes. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Für die Entsorgung im laufenden Erhebungszeitraum sind Abschlagszahlungen im Rhythmus von zwei Monaten fällig.
 - a.) Die Höhe der Abschlagszahlung für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird vom Zweckverband durch Bescheid entsprechend dem Schmutzwasseranfall des vergangenen Ablesezeitraumes festgesetzt.
 - b.) Die Höhe der Abschlagszahlung für nichtseparierten Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen wird vom Zweckverband durch Bescheid entsprechend dem tatsächlich abgefahrenen Anlageninhalt festgesetzt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so

wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem durchschnittlichen Schmutzwasseranfall je Einwohner entspricht. Zu berücksichtigen hierbei sind die glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen.

§ 21

Wechsel der Gebührenpflichtigen

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 22

Entstehung und Erlöschung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der abflusslosen Sammelgrube oder der Grundstückskläranlage bzw. sobald das Grundstück mit der GEA nach der Entsorgungspflicht dieser Satzung angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung erlischt auf Abmeldung des Gebührenpflichtigen mit dem Wegfall des Anschlusses, dem Ende der Zuführung von Schmutzwasser und dem Anschluss des Grundstückes an eine zentrale Entwässerungsanlage.

§ 23

Auskunft- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

III. Gemeinsamer Teil

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
 - Auskünfte verweigert,
 - als Grundstückseigentümer oder Verpflichteter die zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt bzw. Beauftragte des Zweckverbandes am Betreten des Grundstückes zur Festsetzung oder Prüfung der Bemessungsgrundlagen hindert,
 - den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt,
 - den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt,
 - Mängel nicht beseitigt,
 - Manipulationen an Messeinrichtungen durchführt,
 - eine Eigengewinnungsanlage vorhanden ist, ohne dem Zweckverband Mitteilung gemacht zu haben,
 - gegen die Einleitbedingungen verstößt,
 - gegen die Anzeige- oder Mitwirkungspflichten verstößt.
- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen gemäß Abs. 1 können mit Bußgeldern geahndet werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 100,00 EUR. Das Bußgeld beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 5.000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 2.500,00 EUR. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.2.1987 (BGB1 S.602). Bei Dauerverstößen fällt das Bußgeld pro laufenden Monat des Verstoßes an.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

tritt außer Kraft.

Jüterbog, den 18.11.2004



gez. durch

E. Nitsche

Vorsitzender der Versammlung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming



gez. durch

B. Rüdiger

Vorsteher
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming

1. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren und die öffentliche dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming hat die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren und die öffentliche dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming beschlossen:

Die Satzung über die Gebühren und die öffentliche dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 1 Gegenstand der Satzung im Absatz (1) wie folgt geändert:

§ 1 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Zweckverband betreibt in seinem Verbandsgebiet die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers der Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) als selbstständige öffentliche Einrichtung. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung erstreckt sich auf das gesamte Verbandsgebiet des Zweckverbandes, mit Ausnahme des Ortsteiles Lobbese mit dem bewohnten Gemeindeteil Pflügkuff und dem bewohnten Gemeindeteil Zeuden der Stadt Treuenbrietzen.“

Die Satzung über die Gebühren und die öffentliche dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 16 Höhe der Benutzungsgebühren im Absatz (2) wie folgt geändert: § 16 Abs. (2) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 3,46 EUR/m³, für jeden vollen Kubikmeter.“

§ 25

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Jüterbog, den 24. November 2005



gez. durch

B. Dieske

Vorsitzender der Versammlung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming



gez. durch B. Rüdiger

Vorsteher

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming

2. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren und die öffentliche dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming hat die folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren und die öffentliche dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming beschlossen:

Die Satzung über die Gebühren und die öffentliche dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 15 Bemessung der Benutzungsgebühren gestrichen und ersetzt durch:

§ 15

Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben werden nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die GEA gelangen. Als in die abflusslose Sammelgrube gelangte Schmutzwassermenge gilt:
 - a) die zum Grundstück im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist ein Verbrauch des Vorjahres nicht ermittelbar, so wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. (2) Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr mit Stand vom 31.12. binnen 14 Tagen anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die GEA gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist formlos beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der nicht in die GEA gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen vom Zweckverband bereitgestellten Abzugszähler. Für die Unterhaltung und Bereitstellung des Abzugszählers wird eine Gebühr erhoben. Die von den Gebührenpflichtigen eingebauten und durch den Zweckverband genehmigten vorhandenen Abzugszähler (Gartenzähler) behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Eichfrist.
- (5) Der Gebührenpflichtige ist zur Vorlage besonderer wasserrechtlicher oder schmutzwasserrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen binnen eines Monats nach Erteilung verpflichtet. Auf Verlangen des Zweckverbandes ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, Menge und Qualität des einzuleitenden Schmutzwassers durch ein akkreditiertes Labor nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.
- (6) Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr für die Entsorgung des nichtseparierten Klärschlammes aus GEA wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen nichtseparierten Klärschlammes berechnet. Als abgefahrte Menge gilt der aus der GEA entnommene und an der Mengemesseinrichtung des Transportfahrzeuges nachgewiesene nichtseparierte Klärschlamm.
- (7) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes

zu ermitteln und von den Grundstückseigentümern oder Verpflichteten oder deren Bevollmächtigten auf dem Transport- und Entsorgungsschein zu bestätigen.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz zur Entwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird nach der Überschrift § 20 Erhebungszeitraum/Fälligkeit gestrichen und ersetzt durch:

§ 20

Erhebungszeitraum/Fälligkeit

- (1) Der Erhebungszeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Die Gebühren entstehen jeweils zum Ende des Ablesenzeitraumes. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden gegenüber dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid festgesetzt und bekannt gegeben und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Auf die Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zum jeweils 01. der Monate April bis Januar des nachfolgenden Jahres fällig und zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Zweckverband durch Bescheid in Höhe von 1/10 der im Vorjahr angefallenen Gebühren festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Abschlagszahlung für nichtseparierten Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen wird vom Zweckverband durch Bescheid entsprechend dem tatsächlich abgefahrenen Anlageninhalt festgesetzt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem durchschnittlichen Schmutzwasseranfall je Einwohner entspricht. Zu berücksichtigen sind hierbei die glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen.

Inkrafttreten

Die mit der 2. Änderungssatzung beschlossenen §§ 15 und 20 treten zum 01.12.2006 in Kraft.

Jüterbog, 23. März 2006

gez. durch
B. Dieske
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming

gez. durch
B. Rüdiger
Vorsteher
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming

Bekanntmachung

Gemäß der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Verbrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) § 16 Absatz 4 gibt der WAZ Jüterbog-Fläming die verwendeten Aufbereitungsstoffe bekannt.

Für Rückfragen steht den Einwohnern Herr Kubitzka unter der Telefonnummer 0 33 72/41 79 19 zur Verfügung.

Wasserwerk	Versorgungsgebiet	Zusatzstoff	Härtebereich
Blönsdorf	Ortsteile:	halbgebrannter	3
	Blönsdorf, Kurzlippsdorf, Dolomit Mellnsdorf, Seehausen, Dalichow, Kaltenborn, Lindow, Malterhausen, Niedergörsdorf, Wölmsdorf		
Danna	Ortsteile:	halbgebrannter	2
	Danna, Eckmannsdorf, Schönefeld, Wergzahna	Dolomit	
Feldheim	Stadt Treuenbrietzen, Ortsteile:	halbgebrannter	2
	Dietersdorf, Feldheim	Dolomit	

		1. Es betragen: (Angaben in T EUR)				
			Trinkwasser	Abwasser	Gesamt	
	mit bew. GT Schwabeck, Marzahna mit bew. GT Schmögelsdorf					
Fröhden	Jüterbog, Ortsteile: Fröhden, Markendorf	2	2.470,5	3.332,5	5.803,0	
	Niederer Fläming, Ortsteil: Hohengörsdorf					
Gölsdorf	Ortsteile: Dennewitz, Gölsdorf	3				
Jüterbog	Jüterbog, Ortsteile: Grüna, Kloster Zinna,	2/3				
Wasserwerk I	Neuhof, Neuheim, Werder Niedergörsdorf, Ortsteile: Bochow, Rohrbeck, Altes Lager					
Jüterbog	Lieferung an WWN mbH	2				
Wasserwerk III	Niederer Fläming, Ortsteile: Lichterfelde, Sernow, Werbig Lieferung an WAZV Hohenseefeld	2				
Schlenzer	Niederer Fläming, Ortsteile: Riesdorf, Schlenzer	2				
Welsickendorf	Niederer Fläming, Ortsteile: Borgisdorf, Höfgen, Hohenahlsdorf, Körbitz, Welsickendorf Niedergörsdorf, Ortsteile: Langenlippsdorf, Oehna, Zellendorf	3				
Zeuden	Stadt Treuenbrietzen Ortsteil Lobbese mit bew. GT Zeuden und bew. GT Pflügkuff	2				
			2. Es werden festgesetzt:			
				Trinkwasser	Abwasser	Gesamt
			2.1. im Erfolgsplan			
			die Erträge	2.470,5	3.332,5	5.803,0
			die Aufwendungen	2.469,7	3.312,8	5.782,5
			der Jahresgewinn	0,8	19,7	20,5
			der Jahresverlust	0,0	0,0	0,0
			2.2. im Vermögensplan			
			die Einnahmen	1.380,5	2.835,7	4.216,2
			die Ausgaben	1.380,5	2.835,7	4.216,2
			2.3. der Gesamtbetrag			
			der Kredite auf	583,0	945,0	1.528,0
			davon für Investitionen und	583,0	945,01	528,0
			für Zwecke der Umschuldung	0,0	0,0	0,0
			2.4. der Gesamtbetrag der			
			Verpflichtungsermächtigungen auf			
				66,0	0,0	66,0
			2.5. der Höchstbetrag der Kassenkredite			
			auf	400,0	550,0	950,0

Jüterbog, 12. März 2007


 gez. Dieske
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung


 gez. Rüdiger
 Verbandsvorsteher

Bekanntgabe und Hinweise zur öffentlichen Auslegung des geprüften und genehmigten Wirtschaftsplanes des WAZ Jüterbog-Fläming für das Wirtschaftsjahr 2007

Der in der 39. Verbandsversammlung am 23.11.2006 beschlossene Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming zur Beurteilung und Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile vorgelegt. Der Bescheid des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde über die genehmigungspflichtigen Teile des am 23.11.2006 beschlossenen Wirtschaftsplanes 2007 erging am 15.02.2007 mit Aktenzeichen 15 32 01.31.1/06. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 sowie die Genehmigung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10. bis 16.04.2007 beim WAZ Jüterbog-Fläming, Parkstraße 1, 14913 Jüterbog zu folgenden Geschäftszeiten aus:

Montag bis Mittwoch 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstag 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr
 Freitag 07.00 Uhr bis 13.15 Uhr

Wirtschaftsplan 2007 (01.01.2007 bis 31.12.2007) – gesamt

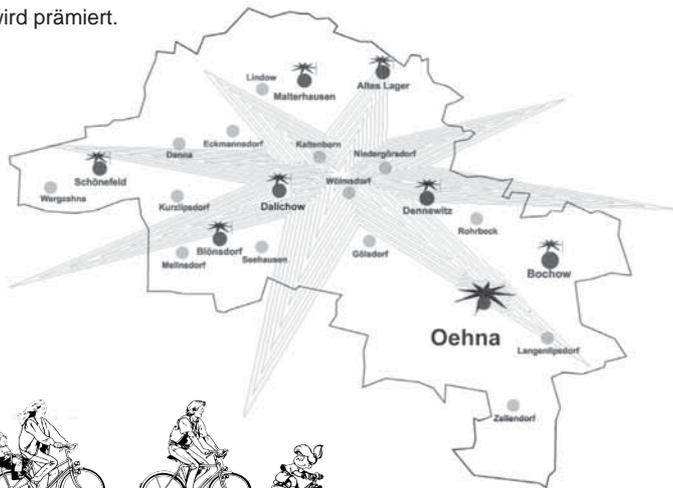
Aufgrund des § 7 Nr. der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 23.11.2006 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 festgestellt:

NICHTAMTLICHER TEIL

Niedergörsdorfer Skaterstammtisch

Der Niedergörsdorfer Skaterstammtisch startet in die Saison 2007 mit der beliebten Sternfahrt – Fahrradfreunde deshalb aufgemerkt!

Die **Sternfahrt** wird **am Sonntag, dem 6. Mai**, stattfinden. Die Teilnehmer starten in den einzelnen Ortsteilen und treffen sich um 14.00 Uhr am neuen Campingplatz „Flaeming Camping Oehna“. Die Mitglieder des Skaterstammtisches bitten um Organisation der Abfahrt in den einzelnen Ortsteilen. Schön wäre es, wenn die Ortsbürgermeister als „Vorradler“ mit dabei wären, denn der Ort mit den meisten Sternfahrtteilnehmern wird prämiert.



Der 2. vom Niedergörsdorfer Skaterstammtisch organisierte Höhepunkt sind die Niedergörsdorfer Kartoffeltage. Bis zum September geht noch viel Zeit ins Land, aber einige „kleine“ Vorbereitungen laufen bereits. so z. B. der Aufruf zum Kartoffelrezeptwettbewerb ...!

Immer noch gesucht ... Ihr leckerstes Kartoffelrezept!

Vielleicht kennen Sie ein besonders leckeres Rezept, das Sie unbedingt weiterempfehlen möchten? Prima, dann ab damit in die Gemeindeverwaltung! Hier werden weiterhin „Kochanleitungen“ rund um die Kartoffel gesammelt und von Köchen der einheimischen Gaststätten ausprobiert. Eine Jury (bestehend aus Mitgliedern des Niedergörsdorfer Skaterstammtisches) wird festlegen, welches kartofflige Gericht prämiert werden soll.

Die/Der Gewinner soll im Rahmen der diesjährigen „Niedergörsdorfer Kartoffeltage“ mit seinem Rezept namentlich auf der Speisekarte des Gasthofes „Zum Alten Lager“ aufgeführt und mit einem kartoffligen Preis prämiert werden.

KINDER- UND JUGENDARBEIT

Outdoor-Event für Kurzschnellere

Am Mittwoch, dem 11. April, ab 15.00 Uhr findet am Ziegeleiteich in Jüterbog ein Turnier im Bogenschießen mit dem Erlebnis- und Outdoortrainer Bert Trempler statt. Bei einer Rallye rund um den Zeigeleiteich werden die Kräfte beim Bogenschießen und Klettern erprobt, anschließend wird gemeinsam gegrillt.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt pro Person 5,00 EUR. Kurzschnellere Jugendliche können sich telefonisch noch bei Kerstin Wolff unter: 0174/3976864 anmelden.

Treffpunkt ist am Mittwoch um 14.45 Uhr am Ziegeleiteich in Jüterbog oder nach Absprache um 14.30 Uhr am Internetc@fe in Niedergörsdorf.

Ferienfahrt für Teenager und Jugendliche

Die diesjährige Sommerferienfahrt wird uns in die Jugendherberge nach Mirow in Mecklenburg Vorpommern führen. Die Reisezeit beträgt 6 Tage. Die Ferienfahrt unter dem Motto „Zusammen sind wir stark“ wird organisiert und durchgeführt von Jugendarbeitern aus dem Netzwerk „JNNF -Jüterbog, Niedergörsdorf, Niederer Fläming“. Anmelden können sich alle Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren aus den Gemeinden Niedergörsdorf, Niederer Fläming und der Stadt Jüterbog.

Im Preis von **170,00 EUR** sind folgende Leistungen enthalten:

- An- und Abreise (Bahn)
- Übernachtung und Vollverpflegung (inkl. Bettwäsche)
- Betreuung
- Freizeitgestaltung, siehe Angebote

Reisezeit: Sonntag, 15.07. bis Freitag, 20.07.2007

Die Plätze sind begrenzt, bitte meldet euch schon jetzt telefonisch, spätestens aber bis 15.Mai 2007 bei Kerstin Wolff, Tel.: 033741-697-13 oder 697-10 anmelden.

Nähere Infos und Bilder findet ihr unter www.mirow.jugendherberge.de

Kinder- und Jugendnotruf des Landkreises Teltow-Fläming



Mädchen und Jungen, die Sorgen oder Ängste haben, sich in Krisensituationen ganz allein fühlen, sollten unter (0800) 45 67 809 anrufen. Mitarbeiter des Jugendamtes stehen dann helfend zur Seite, beantworten Fragen oder hören zu ...

WASSER- UND BODENVERBAND „NUTHE“

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ werden laufend abflusssichernde Maßnahmen durchgeführt und auftretende Havarien beseitigt. Die Krautungsarbeiten an den Fließgewässern im Verbandsgebiet erfolgen entsprechend Unterhaltungsplan und Festlegungen der Grabenschauen ab 05.06.2007 bis zum 21.12.2007.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend der Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandssatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte betreten oder befahren werden.

Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb die mobile Weidezauntechnik vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen ist (mindestens 3,5 m von der Böschungsoberkante). Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

*Liese
Geschäftsführer*

AUS DEN ORTSTEILEN

Bochow

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Am Mittwoch, dem 18. April, um 19.30 Uhr findet in der Gaststätte „Zur Linde“ in Bochow die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenprüfungsbericht
4. Aussprache
5. Entlastung des Vorstandes
6. Haushaltsplan 2007/2008
7. Beschluss des Haushaltsplanes
8. Bestellung von Rechnungsprüfern
9. Gemeinsames Essen

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Bochow gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

*Fuchs
Jagdvorsteher*

Danna**Frühlingsfest am 5. Mai****Programm:**

13.30 Uhr - Festumzug (mit Bulldozer, alten Traktoren, DDR-Technik)

ab 15.00 Uhr - Unterhaltung im beheizten Festzelt mit den

- „Lustigen Blasmusikanten“ aus Seyda
- Showtanz mit den „Hot-Girls“ aus Klebitz
- buntes Treiben für Groß und Klein
- Preisegeln, Luftgewehrschießen, Büchsenwerfen, Kinderschminken, Hüpfburg ...
- Kaffee und Kuchen

ab 19.00 Uhr - Tanz

21.00 Uhr - Fackelumzug mit anschließendem Lagerfeuer und Stockkuchen

Für Speisen und Getränke sorgen die Fleischerei Ingo Bertram und Pummels Bierhütte.

Dennewitz

Zur Überraschungsparty am 1. Mai 2007, laden wir alle Dennewitzer und Gäste aus der Umgebung ein.

Gudrun und Walter Kießling

Malterhausen/Lindow

Zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Malterhausen/Lindow laden wir alle Mitglieder und Ehepartner recht herzlich am Freitag, dem 4. Mai, 18.00 Uhr in die Heimatstube Lindow ein. Nach der Begrüßung und einem gemeinsamen Abendessen stehen folgende Punkte auf der

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
2. Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
3. Bericht der Pächtergemeinschaft
4. Aussprache
5. Beschlussfassung
 - Bestätigung des Rechenschaftsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verwendung des Reinertrages
6. Auszahlung der Pacht

Jagdvorstand

Malterhausen

Am Samstag, dem 28. April beginnt um 14.00 Uhr auf dem Malterhausener Dorfplatz der Wettkampf „Löschangriff nass“ der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Niedergörsdorf.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Mellnsdorf

Traditionsgemäß laden die Kameraden der Mellnsdorfer Feuerwehr zum Osterfeuer ein. Wer Lust hat, kann am Karfreitag, dem 6. April, um 19.00 Uhr an den „Lehmkieten“ dabei sein. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Freiwillige Feuerwehr

Lindow

Am Mittwoch, dem 25. April, beginnt um 15.00 Uhr in der Heimatstube ein Spielenachmittag. Alle Bürger sind herzlich zu Rommé, Skat, Kanaster, Monopoly, Halma ... eingeladen.

Schönefeld**Auf zum Osterfeuer!**

Am Samstag, dem 7. April findet ab 15.00 Uhr bei Christian Feldgen (Dorfstraße 36) unser Osterfeuer statt.

Für Unterhaltung sowie das leibliche Wohl wird gesorgt. Es laden ein:

*Christian Feldgen
die Frauen des Ortes sowie
die Freiwillige Feuerwehr*

Seehausen**Einladung
zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft**

am: Donnerstag, dem 12.04.2007, um 18.00Uhr

Ort: Kulturscheune Seehausen

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Seehausen gehören.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2006/2007 (einschließlich Finanzbericht)
2. Prüfbericht der Rechnungsprüfer
3. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
4. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2007/2008
5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung des Jagdjahres 2006/2007
6. Wahl des Jagdvorstandes, des Kassenführers und des Schriftführers
Die Amtszeit des jetzigen Vorstandes endet mit Schluss des Jagdjahres zum 31.03.2007.
Gemäß der Satzung § 9 wird der Jagdvorstand für die nächsten 5 Jagdjahre gewählt. Vorschläge sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
Gemäß § 9, Abs.2 der Satzung „ist für den Jagdvorstand jeder Jagdgenosse wählbar, der volljährig und geschäftsfähig ist,...“.
7. Bericht der Jagdpächter
8. Schlusswort des neu gewählten Jagdvorstehers

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Im Anschluss lädt der Vorstand zu einem gemeinsamen Abendessen ein.

Wichtig! Zur Vorbereitung der Auszahlung der Jagdpacht ist die Vervollständigung des Jagdkatasters notwendig. Eine Auszahlung kann nur an die Jagdgenossen erfolgen, die ihr Eigentum in geeigneter Weise (durch Grundbuch, Kaufvertrag o.ä. Dokumente) nachweisen. (Landesjagdgesetz §10 und Satzung der Jagdgenossenschaft Seehausen §3 Abs.2).

Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes vorhanden, so ist von diesen durch schriftliche Vollmacht, ein Bevollmächtigter als ihr Interessenvertreter und Zahlungsempfänger, zu benennen.

Der Vorstand

Wergzahna

Alle Mitglieder der FBG-WG „Fläming“ Marzahna werden zur Jahresversammlung am Donnerstag, dem 26. April, um 19.00 Uhr herzlich eingeladen. Die Versammlung findet im Versammlungsraum der Agrar-genossenschaft Marzahna, Feldheimer Straße 2 statt.

Tagesordnung:

1. Verlesung des letzten Protokolls
2. Bericht über die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2006
3. Bericht zum Plan für das Wirtschaftsjahr 2007
4. Bericht über die Rechnungsprüfung
5. Entlastung des Vorstandes für 2006
6. Einschätzung des Schadens nach dem Orkan vom 18.01.2007
7. Schlusswort

Der Vorstand

AUS UNSEREN SCHULEN UND KINDEREINRICHTUNGEN

Familienzentrum Altes Lager

Die grauen Wintertage sind vorbei – es wird Frühling!

Das Familienzentrum Altes Lager lädt **am Samstag, dem 21.04.2007, um 15.00 Uhr** die ganze Familie zu einer Waldwanderung mit Karte und Kompass ein.

Unterwegs finden Eltern und Kinder kleine Stationen vor, an denen Kenntnisse über den Wald gefragt sind und jeder seine Geschicklichkeit unter Beweis stellen kann.

Am **Zielort** angekommen, besteht für jeden die Möglichkeit, sich aus Hölzern (Esche und Haselnuss) etwas zu schnitzen, z.B. Pfeil und Bogen, Spazierstöcke, Flöte usw. ...

Zum Abschluss werden am Lagerfeuer Würstchen gegrillt. Hierfür wird ein kleiner Kostenbeitrag erhoben.

Wir freuen uns auf Euch!

Elena Zeeb, Förster Steffen Krause und Gabriele Niendorf.

AUS VEREINEN UND VERBÄNDEN

Aus dem Nachwuchsbereich des Zellendorfer SV

Der Winter ist fast vorüber und somit auch die Hallensaison 2006/2007 vorbei. Unsere jüngsten Fußballer, die F-Junioren, nahmen insgesamt an 4 Hal-

lendenturnieren teil. Das beste Ergebnis erreichten sie dabei mit einem dritten Platz bei der Hallenkreismeisterschaft am 06.01.2007 in Jüterbog.



In einem packenden Halbfinalspiel schieden sie nach einem 2:2 erst im Siebenmeterschießen gegen den späteren Turniersieger Jüterbog aus. Die Enttäuschung war groß, ein paar Tränen sind geflossen. Doch das große Lob für ihre Spielweise baute die kleinen Kicker wieder auf, so dass sie das Spiel um Platz drei klar und verdient 2:0 gegen Trebbin gewannen. Danach gab es wieder strahlende Gesichter sowie glückliche Eltern und Trainer. Damit unsere jüngsten Fußballer auch in der nächsten Saison am Spielbetrieb teilnehmen und wieder solche Erfahrungen sammeln können, suchen wir weiterhin fußballbegeisterte Jungen und Mädchen ab 5 Jahren. Das Training findet jeden Freitag ab 17.30 Uhr auf dem Zellendorfer Sportplatz statt und dauert 90 Minuten. Junge Kicker sind gern zum Anschauen und Mittrainieren eingeladen.

Ansprechpartner und Trainer der F-Junioren ist Herr Seifert. Er ist telefonisch abends unter 03 37 42/6 07 87 erreichbar.

VERANSTALTUNGEN

Die Osterfeuer lodern ...

Gründonnerstag, 5. April:

- | | |
|--------------------------|-------------------|
| 19.00 Uhr Bochow | Sportplatz |
| 19.00 Uhr Niedergörsdorf | ehem. Mietenplatz |
| 19.00 Uhr Rohrbeck | am Gemeindehaus |

Karfreitag, 6. April:

- | | |
|----------------------|----------------------|
| 19.00 Uhr Dalichow | an der Koppel |
| 19.00 Uhr Mellnsdorf | an den Lehmkieten |
| 19.00 Uhr Wergzahna | Gelände an der Bache |

Ostersamstag, 7. April:

- | | |
|------------------------|--------------------------------------|
| 17.00 Uhr Seehausen | An der Sei |
| 18.00 Uhr Schönefeld | Dorfstraße 36 b (Feldgen) |
| 19.00 Uhr Altes Lager | hinter dem Familienzentrum |
| 19.00 Uhr Altes Lager | Shelter „Albrecht“ |
| 19.00 Uhr Danna | Sportplatz |
| 19.00 Uhr Dennewitz | Sportplatz |
| 19.00 Uhr Eckmannsdorf | am Dorfteich |
| 19.00 Uhr Gölsdorf | Platz hinter der Gaststätte Miething |
| 19.00 Uhr Kaltenborn | Sportplatz |
| 19.00 Uhr Kurzlipsdorf | hinter den Ställen |
| 19.00 Uhr Malterhausen | Sportplatz |
| 19.00 Uhr Oehna | Sportplatz |
| 19.00 Uhr Wölmsdorf | Parkanlage John |

19.00 Uhr Zellendorf Flugplatz

weitere Veranstaltungen:

- 21.04., ab 15.00 Uhr Frühlingsfest und „Tag der offenen Tür“ auf dem Campingplatz Oehna
 01.05., ab 10.00 Uhr „Tag der offenen Tür“ bei der Freiwilligen Feuerwehr Oehna
 01.05., 13.00 Uhr Backofenfest an der Kulturscheune Seehausen
 01.05., ab 14.00 Uhr Familienkegeln in der Kegelbahn Dennewitz

Das Haus

- 14.04., 20.00 Uhr „NACH DEM KUSS“
 (Brandenburg-Premiere)
 15./16./17.04., Der arbeitslose Robbi feiert seinen Dreißigsten in der Kneipe, wo seine jeweils 18.00 Uhr Freundin Reni kellnert. Seine Kumpels schenken ihm eine Überraschung: Die Russin Jule singt und tanzt für ihn. Robbi verliebt sich Hals über Kopf ...



Regie: Hans-Joachim Frank, Bühne und Kostüme: Annette Braun
 Dramaturgie: Jörg Mihan

Es spielen: Marina Derxen, Simone Frost, Sonja Hilberger, Angelika Perdelwitz, Vera Seemann, Johannes Achtelik, Bernhard Geffke, Thomas Pötzsch, Matthias Zahlbaum, André Zimmermann

KIF-Kommunaltechnik-Instandsetzung-Fertigungs-GmbH

„Tag der offenen Tür“

am 15. April, 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Es laden ein:

Hartmut Hagedorn und Reinhard Andres



Erlebnistag Wandern

Die Landessportbünde Berlin und Brandenburg, der Fachverband Wandern Berlin, der Brandenburgische Wandersport- und Bergsteiger-Verband, der Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität, das Bezirksamt Pankow und viele weitere Beteiligte laden am Sonntag, dem 6. Mai 2007 zum gemeinsamen Erlebnistag Wandern nach Berlin-Buch ein. Treffpunkt ist um 10.00 Uhr an der Marianne-Buggenhagen-Schule, Ernst-Busch-Str. 29, 13125 Berlin-Buch. Kontakt/weitere Informationen:

www.fachverband-wandern-berlin.de oder LSB Brandenburg, Günter Lehmann, Telefon: 03 31/9 71 98 47, lehmann@lsb-brandenburg.de

Springen
 Dressur



Reit- und Springturnier
22. April 2007
 in Seehausen
 bei Jüterbog

Programm

VR Bank Fläming Cup
 Dressurprüfung Klasse E + A
 FN - Hunterklasse - 80er
 Springprüfung Klasse E + A mit Siegerunde

Gastronomische Betreuung rund um den Parcours
 Kegeln auf der Kegelbahn

Es lädt ein: Reit- und Fahrverein Seehausen e.V.

MONATSRÜCKBLICK

Die Kinder der KITA „Zwergenreich“ Malterhausen bedanken sich ganz herzlich bei allen Einwohnern, die am Rosenmontag beim Zempeln so viele „Talerstücke“ gaben.

Ein „Dankeschön“ an den DFB

Am 21.03.2007 hat Herr Arthur Straub im Auftrage des Kreisvorstandes des DFB ein Starter-Paket im Rahmen der DFB-Schuloffensive unter dem Motto „Schule und Fußball – Ein starkes Team“ übergeben. Das aus Fußballbällen, Leibchen, Postern und Stundenplänen bestehende Paket wollen wir an der Grundschule „Thomas Müntzer“ dafür nutzen, um unseren sportbegeisterten Jungen und Mädchen noch bessere Möglichkeiten zu schaffen, am Sport teilzunehmen, aber auch, um sie über den Sport zu gemeinsamerem fairem Handeln zu ermuntern.

In den Aktionen „Straßenfußball“ und Projekt „Sport-Spiel-Spaß“ sind wir schon seit Jahren sehr erfolgreich.

Mit dieser Aktion des DFB verbinden wir auch die Hoffnung, in Zukunft mit Vereinen der Region besser zusammenarbeiten zu können, um mehr Kinder zum regelmäßigen Sporttreiben zu bewegen. Das wäre auch eine der positiven Wirkungen der Fußball-WM 2006.

Wir bedanken uns für die Übergabe des Starter-Pakets beim DFB und dem Fußball-Landes- und -Kreisverband.

Oehler
 Rektor

Ortsbürgermeister Hilmar Ludwig lud für Freitag, den 16.03.2007 zur Einwohnerversammlung ins Feuerwehrgerätehaus ein. Rund 20 Niedergörsdorer kamen; für unser Dorf keine schlechte Beteiligung, aber alle waren sich einig, dass 3 Aushänge nicht die günstigste Variante darstellen, um die Bürger zu erreichen. Hilmar Ludwig informierte über kleinere Maßnahmen im Ort, den Gehwegbau am Mühlenweg, Auffrischen der Farbe an den Spielgeräten sowie die von der e.on edis geplante Gestaltung der Trafostation an der Bushaltestelle. Die rege geführte Diskussion brachte dann einige „Schmutzecken“, die bessere Ausschilderung des Schinkeldenkmals sowie die geplante Zusammenlegung von Hort und KITA zur Sprache. Auch die Kultur nahm einen breiten Raum ein. So soll in diesem Jahr kein Dorffest stattfinden. Helmut Scheibe informierte über eine Zusammenkunft im Kulturzentrum DAS HAUS und schlug vor, das Angebot von Hans-Joachim Frank, eine Open-Air-Theateraufführung von „Bruder Lustig“ anzunehmen. Gemeinsam mit Wölmsdorfern und Kaltenbornern müsste das doch zu packen sein; und die Festwiese wäre auch geeignet, so Herr Scheibe. Frau Hevler nannte die Aktivitäten der Seniorengruppe und forderte ein festes Gremium, ähnlich eines Ortsbeirates. Dies wurde von allen unterstützt. Das erste Treffen wurde für den 29. März festgelegt.

Traditioneller Schulfasching

Am Rosenmontag feierten wir Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Thomas Müntzer“ in Blönsdorf gemeinsam mit unseren Lehrerinnen unseren Schulfasching. An unserer Schule ist es zur Tradition geworden, den Rosenmontag verkleidet und mit Spielen und Musik zu feiern. Die Wände der Turnhalle waren wie immer mit schönen Bildern und Girlanden geschmückt.

Wir, die Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse, kü-



merten uns gemeinsam mit allen Lehrerinnen um die Musik und organisierten die Spiele. Die Klasse 6 a hat für abwechslungsreiche Musik gesorgt und wir (die Klasse 6 b) begannen den Fasching mit einer Polonäse, bei der alle Kinder und Lehrerinnen mitmachten. Danach wetteiferten wir beim Autorennen, Luftballons aufpusten, Schaumkussessen, Stuhltanz und anderen tollen Spielen. Viel Spaß gemacht hat uns das „Annemarie“ oder „Laurenzia“-Tanzen. Die Zeit verging viel zu schnell, denn gern hätten wir noch länger gefeiert. Nun freuen sich alle schon aufs nächste Jahr, wenn wieder Schulfasching gefeiert wird. Leider sind wir, die jetzigen 6. Klassen, dann nicht mehr an dieser Schule.

Wir bedanken uns bei unseren Lehrerinnen, dass sie für uns diesen schönen Fasching organisiert haben.

Gesine Michel, Lisa Schlunk, Waldemar Rein (Klasse 6 b)

Team **Niedergörsdorf:** Caroline Ludwig, Keith & Co.
 Team **Malterhausen:** Manuela Wache, Garry und Jolanta.

Kinder aus Wölmsdorf werden um 9.15 Uhr abgeholt und nach 11.00 Uhr wieder zurückgebracht, Abfahrt wie bisher am Briefkasten.

Wir freuen uns auf Euch!

Evangelisches Pfarramt Borgisdorf

Gottesdienste

- 1. April – Palmarum:** 08.30 Uhr Oehna
09.15 Uhr Rohrbeck
10.00 Uhr Bochow
- 5. April – Gründonnerstag:**
18.00 Uhr Zellendorf m. A.
19.00 Uhr Dennewitz m. A.
- 6. April – Karfreitag:**
08.30 Uhr Borgisdorf
09.00 Uhr Bochow
10.00 Uhr Langenlippsdorf m. A.
Oehna
11.00 Uhr Rohrbeck m. A.
- 8. April – Ostersonntag:**
09.00 Uhr Dennewitz
10.00 Uhr Langenlippsdorf
- 9. April - Ostermontag**
09.00 Uhr Zellendorf
10.00 Uhr Bochow m. A.
10.00 Uhr Oehna
11.00 Uhr Rohrbeck m. A., m. T.
- 22. April**
08.30 Uhr Dennewitz
09.15 Uhr Rohrbeck
10.00 Uhr Langenlippsdorf
- 29. April**
Festgottesdienst in Jüterbog

GEBURTSTAGE DER RENTNER/INNEN

Wir gratulieren allen Rentnerinnen und Rentnern, die im Monat April 2007 ihren Geburtstag feiern!



Altes Lager		
Syga, Ingrid	02.04.1929	zum 78.
Adler, Vera	03.04.1933	zum 74.
Maksim, Anatoli	03.04.1939	zum 68.
Schönberg, Klaus	07.04.1941	zum 66.
Eckhold, Elfriede	11.04.1915	zum 92.
Hirte, Charlotte	13.04.1924	zum 83.
Gemel, Erna	14.04.1927	zum 70.
Sprenger, Jürgen	16.04.1940	zum 67.
Hille, Gertrud	17.04.1935	zum 72.
Welle, Barbara	17.04.1939	zum 68.
Völker, Marga	19.04.1939	zum 68.
Grimm, Christel	21.04.1938	zum 69.
Cuber, Katharina	22.04.1919	zum 88.
Kindsvater, Michael	25.04.1933	zum 74.
Sierakowski, Edith	25.04.1931	zum 76.
Haupt, Rosemarie	27.04.1938	zum 69.
Hertrich, Waltraut	27.04.1934	zum 73.
Müller, Christel	28.04.1937	zum 70.
Richter, Ursula	29.04.1922	zum 85.
Richter, Wolfgang	29.04.1937	zum 70.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Niedergörsdorf

Kinder zwischen 5 und 10 Jahren aufgepasst!

**Wir treffen uns am 14. April,
 von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr**

unter dem Motto „**Frühlingssport im Wald**“

- in **Malterhausen** in der Kita „Zwergenreich“ und
- in **Niedergörsdorf** – Pfarrhaus

Sosina, Soja	29.04.1929	zum 78.	Ihme, Günter	21.04.1932	zum 75.
Trauer, Marianne	30.04.1942	zum 65.	Benedikt, Martha	28.04.1926	zum 81.
			Ast, Renate	30.04.1939	zum 68.
Blönsdorf			Mellnsdorf		
Nitsche, Hans-Dieter	05.04.1934	zum 73.	Käßner, Erika	06.04.1934	zum 73.
Zahn, Annette	10.04.1940	zum 67.	Höhne, Gertrud	18.04.1926	zum 81.
Thieme, Ilse	11.04.1925	zum 82.	Niedergörsdorf		
Sommer, Renate	18.04.1942	zum 65.	Schenke, Ilse	01.04.1932	zum 75.
Schmidt, Heinz	24.04.1927	zum 80.	Müller, Manfred	10.04.1937	zum 70.
Dr. Brundisch, Karla	25.04.1942	zum 65.	Block, Günter	13.04.1935	zum 72.
Berndt, Gertrud	27.04.1934	zum 73.	Otto, Waltraud	14.04.1942	zum 65.
Bochow			Barth, Ursula	18.04.1934	zum 73.
Zienicke, Siegrid	04.04.1932	zum 75.	Wilhelm, Ingrid	18.04.1939	zum 68.
Jurisch, Otto	12.04.1925	zum 82.	Block, Hilde	19.04.1935	zum 72.
Kerz, Gertrud	14.04.1929	zum 78.	Schulze, Dieter	21.04.1939	zum 68.
Dreßler, Willi	17.04.1932	zum 75.	Niendorf, Karl-Heinz	22.04.1935	zum 72.
Dreßler, Edith	21.04.1935	zum 72.	Oehna		
Schollbach, Brigitte	26.04.1940	zum 67.	Kubisch, Anna	01.04.1925	zum 82.
Brumme, Georg	28.04.1936	zum 71.	Bürgermeister, Christel	14.04.1932	zum 75.
Erpel, Anita	28.04.1933	zum 74.	Gutwald, Annemarie	19.04.1942	zum 65.
Sturm, Erna	28.04.1928	zum 79.	Krüger, Inge	20.04.1934	zum 73.
Rietdorf, Reinhold	29.04.1941	zum 66.	Schönrock, Hildegard	24.04.1919	zum 88.
Dalichow			Birnbaum, Joachim	29.04.1932	zum 75.
Thiele, Charlotte	27.04.1930	zum 77.	Kubatz, Renate	29.04.1934	zum 73.
Danna			Rohrbeck		
Stöber, Johanna	06.04.1935	zum 72.	Gärtner, Martha	12.04.1922	zum 85.
Schildhauer, Irma	25.04.1922	zum 85.	Lask, Elisabeth	12.04.1933	zum 74.
Giersch, Charlotte	29.04.1928	zum 79.	Moews, Waltraud	12.04.1940	zum 67.
Dennewitz			Wellhausen, Wolfgang	19.04.1932	zum 75.
Müller, Rosemarie	06.04.1940	zum 67.	Haberland, Anneliese	25.04.1932	zum 75.
Göritz, Waltraud	07.04.1931	zum 76.	Schönefeld		
Fabrewitz, Leonore	25.04.1922	zum 85.	Heinrich, Ilse	01.04.1940	zum 67.
Lehmann, Wilhelm	26.04.1936	zum 71.	Wormuth, Gerhard	09.04.1930	zum 77.
Niendorf, Alfred	26.04.1931	zum 76.	Barz, Horst	16.04.1938	zum 69.
Gölsdorf			Lipsdorf, Otto	19.04.1940	zum 67.
Hannemann, Elfriede	01.04.1926	zum 81.	Seehausen		
Walter, Annerose	13.04.1939	zum 68.	Lindner, Bärbel	02.04.1939	zum 68.
Kaltenborn			Feuerhelm, Agathe	06.04.1941	zum 66.
Kretschmann, Monika	07.04.1932	zum 75.	Bürgel, Brigitte	23.04.1932	zum 75.
Arend, Gisela	16.04.1935	zum 72.	Loy, Ilse	23.04.1940	zum 67.
Andreas, Kurt	20.04.1933	zum 74.	Dümichen, Reinhard	27.04.1939	zum 68.
Kurzlippsdorf			Dubberke, Eckhard	29.04.1936	zum 71.
Hähndel, Irene	19.04.1931	zum 76.	Wergzahna		
Langenlippsdorf			Schneider, Georg	04.04.1933	zum 74.
Ehrenberg, Vera	26.04.1932	zum 75.	Schwarz, Karl-Heinz	08.04.1937	zum 70.
Schulze, Paul	27.04.1935	zum 72.	Kühnast, Else	20.04.1935	zum 72.
Lindow			Wölmsdorf		
Heinrich, Elsbeth	08.04.1930	zum 77.	Eggert, Helmut	02.04.1935	zum 72.
Dorn, Margarete	22.04.1928	zum 79.	Hannemann, Horst	09.04.1930	zum 77.
Scheer, Otto	27.04.1934	zum 73.	Thiele, Christel	16.04.1940	zum 67.
Knape, Karl-Heinz	29.04.1932	zum 75.	Hannemann, Günter	27.04.1927	zum 80.
Malterhausen			Zellendorf		
Hermann, Christa	02.04.1937	zum 70.	Heinrich, Helena	15.04.1930	zum 77.
Schulz, Hans	04.04.1940	zum 67.	Schubert, Helmut	16.04.1936	zum 71.
Bäßler, Hildegard	07.04.1916	zum 91.	Gesper, Karin	17.04.1939	zum 68.
Schulze, Horst	08.04.1935	zum 72.	Hähnel, Helmut	27.04.1934	zum 73.
Aschmoneit, Ursula	16.04.1939	zum 68.			

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 04.05.2007
Der Anzeigenschluss ist der 24.04.2007, 12.00 Uhr.**

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt, bzw. ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf oder der Werbeagentur März zu den unten aufgeführten Bedingungen während der Geschäftszeiten erhältlich.

Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, e-mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil im Sinne des Presserechts und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität:

Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstr. 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Tel. (033741) 6 97-0

Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG MÄRZ,

Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Tel.: (033745) 50 407, Fax: 50 812, www.werbeagentur-maerz.de, e-mail: info@werbeagentur-maerz.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Werbeagentur & Verlag März, Tel.: (033745) 50 407

Redaktionsschluss: Dienstag, eine Woche vor Erscheinen

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versandkosten über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche (kein Briefkasten) Zustellung oder anderer Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.